

Umweltprüfung

Bebauungsplan „Hofäcker“ Gemeinde Steinen – Gemarkung Weitenau

Umweltbericht Entwurf zur erneuten Offenlage

Stand: 29.04.2014

Vorhabenträger: Gemeinde Steinen Eisenbahnstraße 31 79 585 Steinen im Wiesental	Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg aufgestellt: 29.04.2014 Tel. 07671 / 96 28 70 Fax: 07671 / 96 28 71 e-mail: Kunz.Georg@kunz-galaplan.de
---	--

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	3
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht	3
2.2	Allgemeine Methodik	3
2.3	Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad	5
2.4	Ziele des Umweltschutzes	6
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	6
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	8
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	10
3.1.1	<i>Alternativen</i>	15
3.1.2	<i>Belastungsfaktoren</i>	15
3.1.2.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	15
3.1.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	16
3.1.2.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	16
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	17
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben	17
4.2	Schutzgebiete	17
4.3	Artenschutz	18
4.3.1	<i>Artengruppe der Vögel</i>	18
4.3.2	<i>Artengruppe der Amphibien</i>	22
4.3.3	<i>Artengruppe der Fledermäuse</i>	25
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	27
4.5	Schutzgut Boden	31
4.6	Schutzgut Grundwasser	34
4.7	Schutzgut Klima / Luft	35
4.8	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	36
4.9	Schutzgut Menschliche Gesundheit	37
4.10	Biologische Vielfalt	38
4.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
4.12	Emissionen und Energienutzung	38
4.13	Wechselwirkungen	38
4.14	Darstellung von umweltbezogenen Plänen	39
5	Zusätzliche Angaben	39
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	39
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung	39
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung unvorhersehbarer Auswirkungen (Monitoring)	40
6	Ergebnis	40
7	Grünplanerische Festsetzungen	42

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna und Reptilien zum Bebauungsplan „Hofäcker“; TOTH 2011

Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien zum Bebauungsplan „Hofäcker“; TOTH 2012

Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien zum Bebauungsplan „Hofäcker“; Ergänzende Erläuterungen
zur Gelbbauchunke, TOTH 2013

Untersuchung der Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hofäcker“, Steinen-
Weitenau; TUNRI 2012

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Steinen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes über eine insgesamt ca. 1,38 ha große Fläche im Bereich „Hofäcker“ im Ortsteil Weitenau.

Das Gebiet „Hofäcker“ wurde im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2006 als Wohnbauentwicklungsfläche aufgenommen und bildet für den Ortsteil Weitenau eine von zwei künftigen Wohnbauentwicklungsflächen zur Berücksichtigung des örtlichen Eigenbedarfes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um entsprechend dem Eigenbedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Weitenau auch künftig Bauland bereitstellen zu können. Die Gemeinde kann in Weitenau derzeit keine Bauplätze mehr anbieten. Der allgemeine Bedarf richtet sich insbesondere auf Bauflächen für Einzel- und Doppelhausbebauung.

Im südlichen Planbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 614 (Teil) liegt der Gemeinde Steinen seit Februar 2009 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses vor. Das Grundstück gehört zur Betriebsfläche des dort ansässigen Gartenbaubetriebes. Antragstellerin ist die im Betrieb mitarbeitende Tochter des Unternehmers.

Da die zur Bebauung vorgesehene Fläche bisher dem Außenbereich zuzuordnen ist und das Vorhaben durch die Privilegierung des Betriebes nicht abgedeckt ist, wird diese geringfügig außerhalb der Abgrenzung des Flächennutzungsplanes liegende Fläche in den Geltungsbereich einbezogen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für das beantragte Bauvorhaben zu schaffen. Das Bauvorhaben liegt im Rahmen des nachgewiesenen Eigenbedarfs und dient der Standortfestigung des Betriebes.

Das Plankonzept des Bebauungsplanes ist mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke abgestimmt worden. Die zur Neubebauung vorgesehene Kernfläche soll von der Gemeinde oder von einem beauftragten Dritten erworben und erschlossen werden, so dass eine zeitnahe Realisierung des Gebietes gesichert ist.

Mit dem Bebauungsplan wird die Bebauung ortsrandnahen Entwicklungsfläche vorbereitet und der künftige südliche Ortsrand von Weitenau arrondiert. Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Das Gebiet liegt nah am Ortskern mit Rathaus, Kindergarten und Schule. Die Eignung der Fläche für die vorgesehene Wohnnutzung hinsichtlich Lage und Topographie ist gut.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden geschaffen werden.

Ergebnis des Scopingverfahrens

Aufgrund der Ergebnisse im Scopingverfahren mussten die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einem Umbau von Fichtenwaldflächen in naturnahe Laubmischwaldflächen aufgrund der Vorgaben nach § 16 LWaldG (Schutz hiebsunreifer Bestände) wieder verworfen und neue Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Weitere Hinweise zum Schutzgut Boden wurden ebenfalls übernommen.

Inhalte der Umweltprüfung

Thematisch Schwerpunkte der Umweltprüfung sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie den grünplanerischen Festsetzungen im Bebauungsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der UP,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,

- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (ist bei verschiedenen Schutzgütern nicht identisch mit der Abgrenzung des Bebauungsplanes sein),
- die Offenlegung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Gliederung der Umweltprüfung

Die Gliederung des nachfolgenden Scopingpapiers orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

Zweck der Umweltprüfung Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und der Grünordnungsplanung.

allgemeine Vorgehensweise Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird deshalb vorgeschlagen die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 14 bis 15 BNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) zu ergänzen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, wird vorgeschlagen die Umweltprüfung zu diesen Schutzgütern mit Angaben zum Bestand, Bedeutung, Vorbelastung, Empfindlichkeit sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.

Grünordnung Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen, erfolgt in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen wird im Hinblick auf die Verschlinkung der Gesamtuntersuchung verzichtet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

FFH – Gebiete Da im Vorhabenbereich keine FFH – Gebiete vorhanden und betroffen sind, erübrigt sich die Integration einer entsprechenden FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 34 und 34 NatSchG in Verbindung mit § 10 NatSchG.

2.2 Allgemeine Methodik

Bestands- Erfassung Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestands- Bewertung Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

	<p>Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).</p> <p>Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal – argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.</p>
Prognose von Auswirkungen	<p>Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.</p> <p>In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.</p> <p>Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).</p>
Alternativen	<p>Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.</p> <p>Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante.</p> <p>Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
Vermeidung und Minimierung; Kompensation	<p>In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünorderischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.</p>
naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung	<p>Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.</p> <p>Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal argumentativ Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.</p> <p>In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.</p>
Monitoring	<p>Im Hinblick auf das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Monitorings erfolgen Angaben hinsichtlich der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.</p>

2.3

Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Die am Scopingverfahren beteiligten Behörden und TÖB sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, diese Datengrundlagen durch entsprechende Hinweise zu ergänzen und zu prüfen.

Datengrundlagen

- Landesanstalt für Umweltschutz, Biotopkartierung von Baden Württemberg
- LRA Lörrach; Kartierung der nach § 32 besonders geschützten Biotope für Gemeinde Steinen (digitale Grundlagen)
- Landesanstalt für Umweltschutz 2005; Natura 2000 Schutzgebiete
- Flächennutzungsplan Gemeinde Steinen
- Landschaftsplan Gemeinde Steinen
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte Baden-Württemberg Blatt Freiburg - Süd, M 1 : 200.000
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg, Bodenkundliche Übersichtskarte von Baden – Württemberg M 1:350 000
- Trinationale Arbeitsgemeinschaft REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte - Süd, Atlas und Textband;
- Landesdenkmalamt B-W „Außenstelle Freiburg“; Aufstellung der Kulturdenkmale (Stand 2003) für die Gemeinde Steinen

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom März 2002, geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004
- Landesnaturschutzgesetz LNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1995, zuletzt geändert am 1.7.2004
- Bundesbodenschutzgesetz vom 07. März 1998
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom Juni 1991 mit Fassung vom November 2001
- UVM Baden – Württemberg 1995; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren; Heft 31
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG in der Bekanntmachung vom 19. August 2002
- Landes Wassergesetz WG in der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 11.09.2002
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten
- TA Luft: erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004
- Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna und Reptilien zum Bebauungsplan „Hofäcker“; TOTH 2011
- Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien zum Bebauungsplan „Hofäcker“; TOTH 2012
- Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien zum Bebauungsplan „Hofäcker“; Ergänzende Erläuterungen zur Gelbbauchunke, TOTH 2013
- Untersuchung der Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hofäcker“, Steinen-Weitenau; TUNRI 2012

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand Juni 2003
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee

Bewertungsmaterialien

- Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1999, Bundesamt für Naturschutz
- Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung 2003 ;Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg Lfu
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung ÖKVO)

Detaillierungsgrad Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

Ergänzungen Im Rahmen des Scopingverfahrens wird in diesem Zusammenhang auch der weitere Untersuchungsrahmen festgelegt. Es ist zusammen mit der Gemeinde, den Behörden und den TÖB abzustimmen ob die Datengrundlagen für die Beurteilung der Auswirkungen ausreichend oder durch weitere Sonderuntersuchungen (z.B. Lärm- und Schadstoffgutachten, faunistische oder floristische Sonderuntersuchungen) zu ergänzen sind.

Nachträglich im Rahmen des weiteren Verfahrens eingebrachte Forderungen hinsichtlich von Ergänzungen des Untersuchungsrahmens können in der Regel nicht oder nur mit hohem zeitlichen Aufwand realisiert werden.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Vorbemerkung

Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Steinen lediglich der Regionalplan sowie der Landschaftsplan vor. Dem Regionalplan können im Hinblick auf die im Umweltbericht relevanten Sachverhalte keine weiteren Angaben entnommen werden, die über die in den Fachgesetzen und im Landschaftsplan dargestellten Vorgaben hinausgehen.

Im Landschaftsplan sind weite Teile der Landschaft östlich von Weitenau als „Vorrangbereiche für Landschaftsschutz gemäß § 22 LNatSchG“ dargestellt. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht in den FNP übernommen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Kapitel Erholung / Landschaftsbild.

Weitere Fachpläne für Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht relevant.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele Bebauungsplans Die Gemeinde Steinen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes über eine insgesamt ca. 1,38 ha große Fläche im Bereich „Hofäcker“ im Ortsteil Weitenau.

Das Gebiet „Hofäcker“ wurde im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2006 als Wohnbauentwicklungsfläche aufgenommen und bildet für den Ortsteil Weitenau eine von zwei künftigen Wohnbauentwicklungsflächen zur Berücksichtigung des örtlichen Eigenbedarfes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um entsprechend dem Eigenbedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Weitenau auch künftig Bauland bereitstellen zu können. Die Gemeinde kann in Weitenau derzeit keine Bauplätze mehr anbieten. Der allgemeine Bedarf richtet sich insbesondere auf Bauflächen für Einzel- und Doppelhausbebauung.

Im südlichen Planbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 614 (Teil) liegt der Gemeinde Steinen seit Februar 2009 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses vor. Das Grundstück gehört zur Betriebsfläche des dort ansässigen Gartenbaubetriebes. Antragstellerin ist die im Betrieb mitarbeitende Tochter des Unternehmers.

Da die zur Bebauung vorgesehene Fläche bisher dem Außenbereich zuzuordnen ist und das Vorhaben durch die Privilegierung des Betriebes nicht abgedeckt ist, wird diese geringfügig außerhalb der Abgrenzung des Flächennutzungsplanes liegende Fläche in den Geltungsbereich einbezogen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für das beantragte Bauvorhaben zu schaffen. Das Bauvorhaben liegt im Rahmen des Mit dem Bebauungsplan wird die Bebauung der bisherigen innerörtlichen Grünfläche vorbereitet und die Ausbildung des künftigen südlichen Ortsrandes von Weitenau festgelegt. Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Das Gebiet liegt nah am Ortskern mit Rathaus, Kindergarten und Schule. Die Eignung der Fläche für die vorgesehene Wohnnutzung hinsichtlich Lage und Topographie ist gut.

|| it dem Bebauungsplan wird die Bebauung ortsrannnahen Entwicklungsfläche vorbereitet und der künftige südliche Ortsrand von Weitenau arrondiert. Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Das Gebiet liegt nah am Ortskern mit Rathaus, Kindergarten und Schule. Die Eignung der Fläche für die vorgesehene Wohnnutzung hinsichtlich Lage und Topographie ist gut.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden geschaffen werden.

Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 615, 616, 617, und 614 (westl. Teil). Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich im Westen entlang des westlichen Weges „Im Sängelen“. Nördlich erfolgt die Abgrenzung entlang des nördlichen Weges „Im Sängelen“. Östlich erfolgt die Abgrenzung gemäß der im zeichnerischen Teil eingetragenen Geltungsbereichsgrenze.

Das Gelände steigt leicht von Nordwest nach Südost an, es liegt gegenüber dem östlichen Weg „Im Sängelen“ etwa 0,80 m bis 1,50 m und gegenüber dem westlichen Weg „Im Sängelen“ etwa 2,50 bis 2,80 m über den Straßenhöhen. Die Höhenlage liegt zwischen ca. 375,00 m ü. NN und ca. 389,00 ü. NN.

Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 1,38 ha.

Städtebauliches Konzept

Die Wohnbauentwicklungsfläche umfasst etwa 1,38 ha. Der Flächenumriss wird bestimmt durch die bestehenden Wege „Im Sängelen“ sowie durch das Betriebsgelände der angrenzenden Gärtnerei.

Vorgaben und Zwangspunkte

Die Zwangspunkte ergeben sich im wesentlichen aus der Topographie und den vorhandenen Erschließungswegen. Ferner waren mit der Abgrenzung der noch landwirtschaftlichen genutzten Flächen Vorstellungen der bisherigen Grundstückseigentümer in das Plankonzept zu integrieren. Auch ein bereits vorliegender Bauantrag war zu berücksichtigen.

Ferner sind durch die eingeschränkten Möglichkeiten der Anbindung des Gebietes an das örtliche Straßennetz Zwangspunkte gesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat darüber hinaus im Zuge der Beschlussfassung zur erneuten Offenlage entschieden, die in der Vorentwurfsfassung noch einbezogenen Grundstücke Flst.Nr. 618 und 655 (südl. Teil) aus dem Geltungsbereich auszugrenzen. Mit gleicher Beschlussfassung erfolgte die Vorgabe, die Ausbaubreite für den östlichen Sängelenweg auf 4,55 Fahrbahn zzgl. Randsteine und ohne Gehweg zu begrenzen.

Ziele und Grundsätze

- ☒ Landschaftliche Einbindung des Gebietes durch Grünflächen
- ☒ Ortsnahe Ableitung des Niederschlagswassers in die Vorflut
- ☒ Begünstigung der Nutzung regenerativer Energie durch die Gebäudestellung
- ☒ Schaffung verkehrsberuhigter Wohnstraßen
- ☒ Wirtschaftliche Erschließung
- ☒ Bedarfsorientiertes Angebot an Bauformen und Flächengrößen
- ☒ angemessene bauliche Dichte mit Zielwert 50-60 E/ha
- ☒ Berücksichtigung ökologischer Belange, gute Integration in die Topographie

Die Grundsätze sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden in der Planung berücksichtigt. Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei etwa 600 m².

Die Ausweisung von überwiegend Einzel- oder Doppelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept sieht eine verhältnismäßig homogene Bebauung des Gebietes mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Die Geschossigkeit wird maximal zweigeschossig vorgesehen, wobei die oberen Vollgeschosse bereits im Dach liegen müssen.

Alle Gebäude sind nach Südwest oder wahlweise nach Südost ausgerichtet für eine gute energetische Solarnutzung.

Freiraum

Über die weiterführenden Landwirtschaftswegen „Im Sängelen“ bestehen Verbindungen in die angrenzende offene Landschaft als Naherholungsraum. Auf ein gesondertes Freiraumkonzept wird angesichts der dörflichen Randlage des Gebietes verzichtet.

Art und Umfang Nutzungsart

Als Nutzungsart wird für die Wohnbauflächen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Die umliegenden bebauten Gebiete sind bereits durch Wohnnutzung geprägt, wobei auch noch einzelne landwirtschaftliche Hofstellen aktiv sind. Das Gebiet soll aber als Entwicklungsfläche vor allem dem Wohnen dienen, weshalb nur eine Ausweisung als WA in Frage kommt.

Für die Fläche des bestehenden Gartenbaubetriebes (Flst.Nr. 614 (Teil)) und die nördlich angrenzende Baufläche wird ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Dieser Bereich ist räumlich dem bestehenden Gartenbaubetrieb und noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen zugeordnet.

So betreibt der Eigentümer der nördlichen MD-Fläche noch eine Nebenerwerbstätigkeit in den dort bestehenden Schuppen und auch auf dem gegenüberliegenden Grundstück ist noch eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Dazu erfolgt eine Gliederung und Feinsteuerung der Nutzungsarten im MD nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO in dem Sinne, dass in dem im zeichnerischen Teil ausgewiesenen MD2 nur einzelne der in § 5 Abs. 2 BauNVO aufgeführte Nutzungen zulässig sind. Dies sind die Gartenbaubetriebe, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.

Mit dieser Feinsteuerung soll vermieden werden, dass die ausgewiesene Baufläche zu anderen als betriebsbezogenen Zwecken genutzt wird. Eine allgemeine Wohnnutzung könnte zu Konflikten mit dem Betrieb führen und andererseits wird mit dieser Feinsteuerung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Fläche außerhalb der Wohnbauflächenabgrenzung des FNP liegt und die planungsrechtlichen Grundlagen hier nur ausdrücklich für die betriebsbezogenen Nutzungen geschaffen werden sollen. Der Gebietscharakter MD wird bei Einbeziehung des gesamten Umfeldes der bestehenden Bebauung, welches durch Wohnen und Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geprägt ist, gewahrt.

Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld sind nicht zu erwarten, als einzige gewerbliche Nutzung im Umfeld ist der Gärtnereibetrieb südlich des Plangebietes zu nennen, auf den auch der FB Landwirtschaft beim LRA Lörrach im Zuge der Voranhörung hingewiesen hat. Die geräuschintensiven Teile des Betriebes befinden sich südlich des Sängelenweges und damit in einem Abstand von etwa 100 m und mehr. In dem an das Plangebiet angrenzenden Bereich befinden sich lediglich Gewächshäuser und Pflanzflächen sowie ein vorhandenes und ein geplantes Gebäude für Verwaltung und betriebsbezogenes Wohnen. Die Betriebszufahrt erfolgt vollständig vom Baugebiet getrennt von Süden außerhalb der Ortschaft. Unzumutbare Einwirkungen auf das Plangebiet sind von daher nicht zu erwarten.

Allgemein ist aber auf das noch landwirtschaftlich geprägte Umfeld hinzuweisen. Die mit der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen und der im Umfeld noch vorhandenen Hofstellen typischerweise verbundenen Geräusch- und Geruchsemissionen sind in der hier vorliegenden dörflich geprägten Ortslage hinzunehmen.

Nutzungsmaß

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung von maximalen Traufhöhen festgelegt.

Die Angaben erfolgen in Meter über vorhandenem Gelände bzw. über Erschließungsstraße. Der Bezug zum vorhandenen Gelände ist im zeichnerischen Teil den Höhenschichtlinien mit Angabe der NN-Höhen zu entnehmen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf drei pro Einzelhaus bzw. 2 pro Doppelhaushälfte begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte von ca. 50 P/ha hinausgehende Verdichtung soll mit Rücksicht auf die Umgebungsbebauung und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden. Gebiete für verdichtete Bauformen werden an anderer Stelle im Gemeindegebiet vorgehalten bzw. ausgewiesen.

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil Einzelhäuser und Doppelhäuser.

Bedarf an Grund und Boden Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,38 ha. Hierin enthalten sind neben den bestehenden Straßenflächen auch Betriebsflächen der Gärtnerei. Hier entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. Dieser beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kernfläche mit der Grünlandnutzung.

Die derzeitige Nutzung lässt sich wie folgt aufgliedern:

Bestehende Verkehrsflächen	0,15 ha
Betriebsfläche Gärtnerei	0,25 ha
Hofflächen mit Schuppen	0,05 ha
Landwirtsch. Grünlandflächen	0,93 ha
Summe	1,38 ha

Straßen Das Plangebiet kann nur über den östlichen Weg „Im Sängelen“ an das örtliche Straßennetz angeschlossen werden. Für eine Anbindung an den westlichen Weg ist der Höhenunterschied mit 2,50 m bis 2,80 m zu groß.

Der vorhandene Weg „Im Sängelen“ weist bislang lediglich den Ausbaustandard eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges auf. Die Fahrbahnbreite beträgt etwa 3,0 m, es gibt keine vollständige Randeinfassung und Wasserführung und nur eine einzelne Straßenlampe.

Gleichwohl erfolgt für zwei bestehende Wohngebäude und eine Garagenanlage die Zufahrt über diesen Weg, ohne dass von einer erstmaligen oder plangemäßen Erstellung als Erschließungsanlage auszugehen ist.

Mit der Gebietserschließung „Hofäcker“ wird der Weg künftig mit zusätzlichem Verkehr beaufschlagt, so dass ein Ausbau erforderlich wird. Bei der Variantenuntersuchung wurde jeweils auch die Möglichkeit geprüft, auf diesen Ausbau ganz oder teilweise zu verzichten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein teilweiser Ausbau (bis zum Anschlusspunkt der neuen Erschließungsstraße) in jedem Fall erforderlich wäre. Für das Baugebiet ergäben sich dabei aber erhebliche Nachteile durch eine Zerschneidung der nutzbaren Bauflächen, verbunden mit Doppelererschließungen und einer letztlich überproportional hohen Flächeninanspruchnahme durch Erschließungsanlagen.

Für einen Ausbau des vorhandenen Weges zu einer funktionsgerechten Erschließungsanlage sind folgende Gründe anzuführen:

- sieben von elf neu entstehende Baugrundstücke auf der Südseite des Weges erhalten mit dem Ausbau auf der bestehenden Trasse eine zweckmäßige und für die Grundstücksnutzung günstige Erschließung von der Nordseite,
- für die verbleibenden vier hinterliegenden Grundstücke reicht eine flächensparende Erschließung über zwei kurze Anliegerwege, die die Grundstücke ebenfalls günstig an der Nordseite erschließen,
- die bestehenden Defizite bei der derzeitigen Grundstückerschließung der Gebäude nördlich des Weges können im Rahmen der Gesamtmaßnahme wirtschaftlich zu verhältnismäßig geringen anteiligen Kosten behoben werden.

Die Erschließung wird daher nach Variante b) mit Ausbau des bestehenden östlichen Weges „Im Sängelen“ auf eine Gesamtverkehrsfläche von 5,0 m, und zwei ergänzenden Stichwegen mit je 4,00 m Breite vorgesehen. An der Einmündung zum äußeren Stichweg wird durch Aufweitung des Einmündungsbereiches eine Wendemöglichkeit geschaffen, die mit einer Wendefläche von 7x10 m die Mindestanforderung für das 3-achsige Müllfahrzeug erfüllt.

Ein geplantes Grundstück wird über den bestehenden westlichen Weg „Im Sängelen“ erschlossen, die beiden weiteren südlichen Gebäude/Grundstücke können als bereits erschlossen gelten. Der Ausbaustandard dieses westlichen Weges ist zwar besser, aber auch hier fehlt weitgehend eine Wasserführung. Der Weg gilt als noch nicht erstmalig oder plangemäß hergestellt. Im Zuge des Bebauungsplanes wird daher eine Verbreiterung auf durchgängig 5,0 m auf der Erschließungsseite vorgesehen.

- Gehwege** Gehwege werden im Plangebiet nicht vorgesehen. Mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs erfüllen die Straßen im Plangebiet ausschließlich Erschließungsfunktionen.
- Stellplätze** Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen. Die baurechtlich notwendigen privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken herzustellen.
- Für den Nachweis erforderlicher Stellplätze bei Wohnungen werden erhöhte Anforderungen in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sie der Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen der Gemeinde Steinen vom 09.07.1996 entsprechen. Die in der Satzung genannten städtebaulichen und verkehrlichen Gründe treffen insgesamt auch auf das Plangebiet Hofäcker zu. Im ländlichen Raum liegt die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen. Die Fahrzeugdichte dürfte in der Gemeinde Steinen als Flächengemeinde mit sieben Ortsteilen sogar noch über dem für den Landkreis Lörrach ausgewiesenen Wert von 1,5 Fahrzeugen pro Haushalt liegen.
- Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit 2 PKW pro Haushalt auszugehen. Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Verkehrsprobleme durch den ruhenden Verkehr (Behinderung für Rettungs-, Müll-, Winterdienst etc.) vermieden werden.
- Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit) sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig als PKW-Stellfläche durch Anlieger in Anspruch genommen wird. Im Einzelnen wird auf die Satzung verwiesen.
- Ver- und Entsorgung** Die Wasserversorgung für das Plangebiet kann durch Anschluss an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.
- Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil dargestellt.
- Eine dezentrale Regenwasserversickerung ist wegen der gegebenen Bodenverhältnisse mit überwiegend dichten Lehmböden nicht ohne zusätzliche technische Maßnahmen umsetzbar. Stattdessen wird die ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers über ein Trennsystem in das oberirdische Gewässer vorgesehen. Die Einleitung kann im Bereich der Talstraße in den „Schwammerich“ erfolgen. Die Anforderungen des § 45b (3) WG in der Fassung vom 01.01.99 können damit erfüllt werden.
- Um eine gewisse Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird der Einbau von Zisternen mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen vorgeschrieben. Das Wasser kann im Übrigen z.B. für die Gartenbewässerung genutzt werden.
- Das Landratsamt Lörrach (FB Umwelt) weist darauf hin, dass die Verlegung von Drainagen um das Bauwerk und der Anschluss von Drainagen an die öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle oder die Ableitung in ein Gewässer nicht zulässig ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, FB Umwelt. Es wird daher empfohlen, die Kellergeschosse entsprechend wasserdicht („weiße Wanne“) auszubilden.
- Die elektrische Versorgung der geplanten Neubauten erfolgt durch Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen. Die Versorgung erfolgt mit Erdkabeln. Der Versorgungsträger Energiedienst Netze GmbH bittet um rechtzeitige Koordinierung (Vorlauf min. 6 Wochen).

3.1.1 Alternativen

Alternativen

Für das Erschließungskonzept wurden verschiedene Varianten untersucht:

1. vollständige innere Erschließung über eine etwa 115 m lange Stichstraße mit Wendehammer und Ausbau des vorhandenen Weges als Erschließungsstraße
2. Ausbau des vorhandenen Weges als Erschließungsstraße und Ergänzung durch zwei kurze Wohnanliegerwege zur Erschließung der hinterliegenden Grundstücke,
3. innere Erschließung über eine Ringstraße mit zwei Anschlusspunkten an den bestehenden Weg „Im Sängelen“.

Der vorhandene Weg „Im Sängelen“ weist bislang lediglich den Ausbaustandard eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges auf. Die Fahrbahnbreite beträgt etwa 3,0 m, es gibt keine vollständige Randeinfassung und Wasserführung und nur eine einzelne Straßenlampe.

Als günstigste Lösung wurde die Variante 2 mit den beiden Stichstraßen gewählt. Diese Variante führt zu deutlich geringeren Flächenversiegelungen für die Verkehrsstraße als die beiden weiteren Alternativtrassen. Gleichzeitig ermöglicht diese Variante eine günstige Flächenaufteilung der Grundstücke mit einer Erschließung der Gebäude in der Kernfläche von Norden und Anlage der Garten- und Freiflächen im Süden der Gebäude.

Aus Umweltsicht wurde die günstigste Erschließungsvariante gewählt. Auf weitere Ausführungen wird hier verzichtet.

3.1.2 Belastungsfaktoren

3.1.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen

Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten für die neuen Gebäude.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen für die nördlich und südlich angrenzenden Wohngebiets- bzw. Mischgebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

3.1.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel zusätzliche Flächenversiegelungen für Verkehrsstrassen, Grundstückszufahrten, Stellplätze sowie die Überbauung von Flächen mit Gebäuden zu erwarten.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang örtlich bedingte Besonderheiten zu beachten.

Auf den bestehenden Betriebsflächen der Gärtnerei könnten bereits derzeit, ohne besondere oder zusätzliche Genehmigungen, Flächen für den Betrieb der Gärtnerei versiegelt und überbaut werden (z.B. Gewächshäuser, Schaugärten für Pflasterbeläge, Verkehrsflächen, Lagerflächen usw.). Lediglich der Bau eines Wohngebäudes ist auf diesen Flächen aufgrund der fehlenden Privilegierung für ein Privatgebäude im unbepflanzten Außenbereich nicht möglich. Da bereits auf der derzeit ausgewiesenen Betriebsfläche Flächenversiegelungen möglich sind, entstehen durch die Ausweisung im Bebauungsplan mit Ausweisung des Baufensters bzw. die Festsetzungen zu Gebäudegrößen, Traufhöhe usw. **im Hinblick auf die Umweltbelange keine zusätzlichen Eingriffe, die im Rahmen der Umweltprüfung zu bilanzieren wären.** Diese Flächen mit ca. 0,25 ha werden im Rahmen der Eingriffsbeschreibung nicht weiter dargestellt.

Die hier zu betrachtenden zusätzlichen Flächenversiegelungen beschränken sich somit auf die bisher als Grünlandflächen genutzten Bereiche.

Verkehrsflächen

Die geplanten Straßenflächen belaufen sich insgesamt auf ca. 0,21 ha. Abzüglich der bereits vorhandenen Straßen- und Erschließungsflächen mit 0,15 ha ergibt sich durch die Verbreiterung der bestehenden Straßen sowie den Neubau der beiden Stichstraßen eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 0,06 ha.

Die Verbreiterung der Straße erfolgt jeweils in Richtung der Grünlandflächen, da die südlich und nördlich an den bestehenden Straßen angrenzenden Flächen bereits als Gärten, Zufahrten usw. genutzt werden.

Bauflächen

Ohne die Betriebsfläche der Gärtnerei und die Verkehrsflächen ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 0,92 ha. Bei der festgesetzten GRZ von 0,4 und der zulässigen Flächenversiegelung für Nebenflächen von 50 % ergibt sich eine max. überbaubare Fläche von ca. 0,56 ha.

Hiervon sind ca. 0,05 ha bereits mit Schuppen und Hofflächen bebaut und versiegelt so dass sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,50 ha beschränkt.

Insgesamt ergibt sich somit für das Baugebiet eine max. zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 0,56 ha für die Gebäude und die Erschließungsstraßen.

Gelände-modellierungen

Bei der Erschließung wurde darauf geachtet, dass die Zufahrt zu den Gebäuden von Norden erfolgt. Von hier aus kann die etwas über der Erschließungsstraße gelegene Fläche gut und ohne aufwändige Geländemodellierungen erschlossen werden.

Auf den relativ ebenen Baugrundstücken sind keine größeren Geländemodellierungen erforderlich. Da die verbleibenden Gartenflächen wieder rekultiviert und mit Mutterboden abgedeckt werden, entstehen durch Geländemodellierungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

3.1.2.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoffmissionen

Durch die geplanten Wohnhäuser mit Nebengebäuden sind keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffmissionen durch den Ziel- oder Quellverkehr oder durch die Heizungsanlagen der Gebäude zu erwarten.

Auf einer weiteren Darstellung des Sachverhaltes kann verzichtet werden.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Ein Großteil der Fläche (Flst. 615 bis 617) des Vorhabenbereichs werden derzeit als landwirtschaftliche Viehweide genutzt. Ohne das Vorhaben ist mittelfristig auch weiterhin von einer Viehweidenutzung auszugehen.

Zukünftig ist nicht mit einer weiteren Extensivierung der Flächennutzung bzw. der Entwicklung von hochwertigen Biotopstrukturen zu rechnen. Der restliche Flächenanteil unterliegt den Nutzungsansprüchen der Garten- und Landschaftsbaufirma König. Die Fläche ist gegenwärtig geprägt durch verschiedenartig angelegte Zier- und Nutzgärten, sowie einer großen Rasenfläche. Begrenzt wird die Fläche durch eine verputzte Trockensteinmauer.

Ohne das Vorhaben ist weiterhin mit einer Beibehaltung der entsprechenden Nutzung zu rechnen.

4.2 Schutzgebiete

Untersuchungsgebiet

Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Etwa 100 m südlich und westlich vom Plangebiet verläuft die Grenze des FFH – Gebietes „Röttler Wald“. Der Weitenauer Bach und feuchte Seitenflächen sind hier auch als besonders geschützte Biotope kartiert.

Auswirkungen auf das FFH – Gebiet können aufgrund der räumlichen Entfernung sowie den bestehenden Vorbelastungen durch die zwischen Schutzgebiet und hier relevanten Baugebiet gelegene Gärtnerei ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgen innerhalb des Plangebietes ebenfalls keine Eingriffe in FFH – Lebensräume. Auch ein Vorkommen von Einzelarten nach der FFH – Richtlinie ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Abb. 1 Schutzgebiete um das Bebauungsgebiet

(rot, grün = §32 Biotop, blau = FFH-Gebiet „Röttler Wald“, gelb = Bebauungsgebiet)



4.3 Artenschutz

§ 44 BNatSchG Für die nach § 44 und § 45 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF – Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. CEF – Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung Aufgrund der im Vorhabenbereich sowie auf den angrenzenden Seitenflächen vorhandenen Streuobstbestände wurde von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens gefordert.

Nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des LRA Lörrach wurden die Untersuchungen zunächst auf die Artengruppe der Vögel beschränkt. Im Zuge der Offenlage (Hinweise auf Vorkommen weiterer gefährdeter Arten) ergab sich ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf für Amphibien und Fledermäuse. Deshalb erfolgten im Frühjahr und Sommer 2012 zusätzliche faunistische Untersuchungen.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Angaben wurden aus den drei Fachgutachten (Büro für Artenschutzgutachten Andre Toth/ Freiburg bzw. Dr. Hendrik Tumi /Tübingen) entnommen, die als Anhang beigelegt sind.

4.3.1 Artengruppe der Vögel

Bestand *Insgesamt konnten bei den fünf Begehungen von März bis Juni 2011, 24 Vogelarten registriert werden (Tab.1). Davon brüteten neun Arten direkt oder in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsraum.*

Amsel und Kohlmeise brüten etwa 50 m vom Eingriff entfernt, auf der Böschungskante, in den südwestlich angrenzenden Gehölzen. Die Blaumeise brütet circa 50 m außerhalb der Eingriffsfläche in dem nördlich gelegenen Baumbestand.

Aufgrund der wenigen Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich, wurden die meisten registrierten Arten bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Rauschschwalbe) gesichtet, und demnach als Nahrungsgäste gewertet. Die Nistschwerpunkte im Untersuchungsgebiet liegen im Bereich der angrenzenden Wohnhäuser (z.B. Haussperling) mit ihren Gartenflächen. Durch die ständige Präsenz des Menschen kommen keine scheuen Vogelarten im zu untersuchenden Gebiet vor.

Ein Schwanzmeisenbrutpaar konnte direkt bei der Fütterung in einer Fichte, im Nordwesten der Eingriffsfläche beobachtet werden. Das Nest befindet sich in circa 6 Meter Höhe. Hausrotschwanz und Haussperling brüten in den Giebeldächern der anliegenden Wohnhäuser, die Ihnen viele Nistmöglichkeiten bieten.

Der Grünfink brütet im dichtgewachsenen Grenzgehölz bestehend aus Fichten und Thuja auf der Grundstücksgrenze zwischen Weide und Gartenfläche Firma König.

Ein Zaunkönigspärchen konnte mit Futter im Schnabel an einer Hecke, knapp außerhalb der Eingriffsfläche, innerhalb des Grundstückes der Firma König, beobachtet werden.

Zwei Amselnester befinden sich in der östlichen Häuserzeile in Gebüsch der Privatgärten. Der Buchfink brütet in den Hainbuchegehölzen des Privatgartens im Nordwesten der Eingriffsfläche.

Alle anderen Arten traten als Nahrungsgäste auf bzw. ihre Nester (Rauchschwalbe, Elster) liegen zu weit entfernt vom Eingriff.

Tabelle 1 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Status	22.03.	5.04.	27.04.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	4	2	3
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	2	3	2
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	2	1	2
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	1		
5	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	2		1
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG		1	1
7	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	DZ		1	
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	3		3
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	1	6	3
10	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	2	10	8
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	2	2	3
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	2		
13	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		4	7
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	1		
15	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV			2
16	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	1		
17	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	1		
18	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG			3
19	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			2

Schutzstatus

4 der registrierten Vogelarten befinden sich auf der Roten-Liste der gefährdeten Vogelarten Baden-Württembergs und zwei davon auch auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands. Haussperling, Girlitz und Star sind in der Vorwarnliste Baden-Württembergs eingestuft. Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es wird angenommen, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen. Als gefährdet gilt in Baden-Württemberg die Rauchschwalbe (Übersicht Tab.2).

Der Haussperling befindet sich auch bundesweit in der Vorwarnliste da seine Bestände in ganz Deutschland zurückgehen. Der Rückgang betrifft allerdings die Stadtgebiete, weil die modernen Gebäude infolge glatter Fassaden und Flachdächer dem eigentlichen Felsenbrüter wenige Vorsprünge, Nischen oder Winkel als Nistplätze anbieten. In Weitenau existiert ein stabiler Haussperlingsbestand, die Gebäude in der ländlichen Umgebung eignen sich ideal für den Nestbau.

Die Rauchschwalbe gilt in Baden-Württemberg als gefährdet. Sie befindet sich bundesweit auf der Vorwarnliste. Die starken Rückgänge in Baden-Württemberg hängen sowohl mit der Bauweise der modernen landwirtschaftlichen Gebäude, als auch mit der Abneigung vieler Menschen gegenüber dem von Schwalben verursachten Koteintrag zusammen. Darüber hinaus finden Schwalben durch die zunehmende Versiegelung der Landschaft immer weniger Lehmstellen, den sie zwingend als Baumaterial für ihre Nester benötigen. Die Vögel brüten in den Ställen und Schuppen eines Gehöftes etwa 100 Meter nördlich vom Eingriff entfernt und jagen in der gesamten, künftigen Baufläche. Der Eingriffsraum wird als Jagdhabitat genutzt, ist aber nicht überlebensnotwendig. In direkter Umgebung stehen der Rauchschwalbe weitere großflächige Jagdhabitats zur Verfügung.

Star und Girlitz waren ebenfalls gelegentliche Nahrungsgäste in der Fläche. Da sie dort (bisher) kein revieranzeigendes Verhalten zeigten, sind ihre Brutreviere vermutlich weiter entfernt.

Als einzige europarechtlich geschützte Vogelart und streng geschützte Vogelart trat bisher, bei einer Begehung, der Schwarzmilan in Erscheinung. Er kreiste über dem Eingriffsgebiet, sowie dem weiteren Tal, und spähte nach Nahrungstieren. Sein Horst befindet sich weit außerhalb der Eingriffsfläche. Er wird durch die geplante Baumaßnahme nicht gestört, da der Eingriff zu klein ist um seine Jagdhabitats maßgeblich negativ zu beeinflussen.

Die Brutvogelarten Grünfink, Buchfink und Schwanzmeise sind von dem Eingriff direkt (mögliche Rodungen) betroffen. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling und Zaunkönig sind vom Eingriff potentiell (durch Lärmbelastungen etc.) betroffen.

Sie sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwar besonders geschützt, aber weder in den Roten Listen, noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vermerkt. Es sind sehr häufige Vogelarten und ihre lokalen Populationen umfassen eine hohe Anzahl von Brutpaaren. Daher bezieht sich die eventuelle Schädigung durch die geplanten Eingriffe bei ihnen nur auf die direkt betroffenen Individuen.

Insgesamt handelt es sich bei den registrierten Vogelarten um die typischen Arten der Dorfrandlagen mit Wiesen, eingestreutem Streuobst, Gehölzen und Gebüsch. Diese Lebensräume beherbergen zahlreiche Vogelarten, die mitunter hohe Dichten erreichen können. Der direkte Eingriffsraum von ca. 1,69 ha ist im Hinblick auf Besiedlungsmöglichkeiten durch die Avifauna infolge weniger wertgebender Altgehölze und wenigen dichten, dornenbewehrten Gebüsch nicht sonderlich attraktiv. Die Eingriffsfläche besitzt als Lebensraum bzw. Brutstätte für Vögel geringe Qualität.

Tabelle 2 Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Artname	wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BW	§ 7 Abs. 13 u. 14 BNatSchG	EU-VRL Anh. I
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	besonders geschützt	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	besonders geschützt	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	besonders geschützt	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	besonders geschützt	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	besonders geschützt	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	besonders geschützt	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	besonders geschützt	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	besonders geschützt	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	besonders geschützt	

Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	besonders geschützt	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	besonders geschützt	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	besonders geschützt	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	besonders geschützt	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	besonders geschützt	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	besonders geschützt	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	streng geschützt	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	besonders geschützt	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	besonders geschützt	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	besonders geschützt	

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste; 3 = gefährdet

Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 1. März 2010

Auswirkungen Die zeitlich befristete Bauphase ist mit erheblichen Störungen durch Baumaschinen und der einhergehenden Umwandlung der bisherigen Weide- und Gartenflächen verbunden. Durch den Bau der Häuser geht den ansässigen Vogelarten der Lebensraum verloren.

Unmittelbar von den Eingriffen betroffen sind die dort vorkommenden häufigen Vogelarten Buchfink, Grünfink und Schwanzmeise durch Rodung der Bäume, sowie Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz und Zaunkönig durch zeitlich befristete Lärmbelästigungen und Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb. Buchfink, Grünfink und Schwanzmeise verlieren im Zuge der Baumaßnahmen zunächst jeweils ein Brutrevier. Auch die Vogelarten die, die angrenzenden Lebensräume besiedeln, werden die Fläche während der baulichen Aktivitäten meiden und die Randbereiche der Baustelle zeitweilig räumen. Während des Baus werden der Eingriffsraum und seine Randbereiche ihre Attraktivität als Vogellebensraum vorübergehend verlieren.

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Häuser bewohnt bzw. genutzt werden, ist die Situation mit der jetzigen nicht mehr vergleichbar. Die Weidefläche geht als Jagdhabitat verloren. Die Gesamtsituation ist nach dem Bau der Gebäude vergleichbar mit den bereits bebauten, angrenzenden Wohnbereichen, welche die Weide umschließen und die bisher durch insgesamt 7 Arten als Brutstätten genutzt werden. Das Wohngebiet dehnt sich aus und die Jagdhabitats der Vögel werden nach Osten und Westen verlagert. Die zusätzlichen Wohnflächen werden sich auf die Tiere nicht störend auswirken, da die Tiere in diesem Gebiet bereits an Menschen gewöhnt sind. Scheue Arten werden auch weiterhin nicht in den Siedlungsbereichen brüten.

Vermeidung und Minimierung Eine notwendige Minimierungsmaßnahme betrifft den Eingriffszeitraum, an dem die Bäume bzw. Hecken/Gebüsche entfernt werden dürfen. Die Rodung muss zwingend außerhalb der Brutzeit von Ende März bis Ende Juni erfolgen, da sonst der Verbandsbestand von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) eintritt. Weiterhin sollte im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen, so weit wie möglich, der ohnehin geringe Gehölzbestand geschont werden. Sofern eine Entnahme nicht zwingend erforderlich ist, sollten die Bäume als mögliche Nistplätze für die kommenden Brutgenerationen erhalten bleiben. Dies betrifft vor allem die Bäume, die sich am Rand der Weidefläche befinden.

Ausgleich Die im Rahmen des Eingriffs gerodeten Bäume und Gebüsche müssen nachgepflanzt werden.

Dabei sollten die gerodeten Nadelbäume bzw. Obstbäume nach Möglichkeit durch hochstämmige Obstbäume ersetzt werden. Zusätzliche Pflanzungen von Gebüschen (z.B. Hainbuche oder Schlehe) im Übergangsbereich zum Offenland im östlichen Teil des Baugebietes, würden Brutmöglichkeiten für freibrütende Arten wie die betroffenen Buchfink oder Grünfink schaffen.

Artenschutzrechtliche Bewertung Die häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten Grün-, Buchfink und Schwanzmeise sind vom Eingriff direkt betroffen. Sie verlieren jeweils eine Brutstätte. Wird es den Tieren ermöglicht rechtzeitig in benachbarte Lebensräume abzuwandern kommt es nicht zu Brutaussfällen. Deshalb ist es wichtig die Minimierungsmaßnahme (Rodung der Gehölze außerhalb der Brutperiode) einzuhalten. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling und Zaunkönig werden durch die baulichen Aktivitäten gestört und verlieren zeitweise ein Nahrungshabitat. Sie werden sich während der Bauphase aus der Umgebung der Baustelle zurückziehen und in andere Lebensräume ausweichen. Insofern ist die vorhabensbezogene Minimierungsmaßnahme für die 4 Arten zur Bauzeit wichtig. Wird sie eingehalten, sind die verbleibenden Störungen für die betroffenen Vogelarten nicht erheblich.

Durch die Flächenumwandlung geht ein eher kleiner Lebensraum für die hiesige Vogelwelt verloren. Er wird nur durch wenige Arten als Brutplatz genutzt und stellt für einige Arten ein Nahrungshabitat dar. Momentan besitzt die Fläche eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt, deshalb wird der Lebensraumverlust als unerheblich für die lokale Avifauna eingestuft.

Wenn die vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt und das Vorhaben ist aus avifaunistischer Sicht vertretbar.

4.3.2 Artengruppe der Amphibien

Bestand Die Untersuchung beinhaltete insgesamt fünf Begehungen (12.4., 07.05., 30.5., 29.6. und 20.7. 2012).

Insgesamt konnten zwei Amphibienarten, Erdkröte und Grünfrosch (See- bzw. Teichfrosch), im Untersuchungsgebiet innerhalb eines angelegten Teiches in einem Privatgarten registriert werden. Weitere Amphibienarten, wie die in Betracht gezogene Gelbbauchunke konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden.

Der Teich, in dem sich die Amphibien aufhielten ist etwa 4x4m groß. In der Mitte des Teiches befindet sich eine kleine Insel. Er liegt relativ stark beschattet zwischen hohen Fichtenbäumen und weist überwiegend naturnahe Eigenschaften auf (z.B. unverbaute Uferbereiche).

Am 12.04.2012 wurde einmalig eine einzelne männliche Erdkröte innerhalb des Teiches festgestellt. Im weiteren Umfeld von Weitenau gibt es einige Massenlaichplätze der Erdkröte (z.B. 1,5 km südlich des Plangebietes).

Am 07.05.2012 konnten erstmalig zwei Exemplare des Grünfroschkomplexes innerhalb des Gewässers festgestellt werden. See- bzw. Teichfrösche lassen sich nicht eindeutig anhand von optischen bzw. akustischen Merkmalen unterscheiden, da zwischen diesen Arten viele Hybridformen existieren. Deswegen erfolgt hier die übliche Einordnung in den Wasserfroschkomplex bzw. Grünfrosche.

Die Untersuchungen auf der Kuhweide, mit kleinflächigen Feuchtbereichen, ergaben keinen Amphibienfund. Die Wiese ist zu strukturarm (Nahrungsangebot, fehlende Verstecke) und zu stark durch den hohen Viehbesatz beeinträchtigt, um ein passendes Nahrungshabitat für Amphibien darzustellen. Das stark beschattete und überwiegend monotone Umfeld des Teiches ist ebenfalls kein günstiger Amphibienlebensraum. In diesem Bereich konnten, ebenso wie in dem intensiv genutzten Bereich der Firma König, keine Exemplare festgestellt werden.

Die Gelbbauchunke (Gbu), die eng an Wald als terrestrischen Lebensraum gebunden ist, benötigt zur Fortpflanzung temporäre, besonnte und prädatationsfreie Kleinstgewässer. (d.h. Gewässer ohne Fressfeinde der Eier und Kaulquappen durch z.B. andere Amphibien, Enten, Zierfische, Libellenlarven etc.). Typische Laichgewässer der Gelbbauchunke sind Radspuren oder Suhlen innerhalb von Waldlichtungen.

Diese Reproduktionsvoraussetzungen findet sie im direkten Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Gbu kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Ergänzende Stellungnahme

Ein Anwohner hat in seinem Garten bzw. seinem Schwimmbecken am 03.07.2013 eine junge Gelbbauchunke gefunden. Zur Einschätzung dieses Einzelfundes erstellte Herr Toth eine ergänzende Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Einordnung des Fundes.

Mutmaßlich handelt es sich bei dem Fund um ein Jungtier aus besagten Laichplätzen im Umkreis, welches beim Herumwandern auf ein „Pioniergewässer“ im uneigentlichen Sinn bzw. auf jenes Schwimmbecken gestoßen ist.



Abbildung 2 Fundpunkte der Gbu im Umkreis, Baugebiet rot umrandet

Tabelle 3 Schutzstatus der Amphibien im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNatSchG	RL	RL
		RL		D	BW
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	besonders geschützt	N	V
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	V	besonders geschützt	N	D
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	V	besonders geschützt	N	3

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Anhang V: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010. Rote Liste: N = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Auswirkungen *Durch das künftige Wohngebiet auf einer weitestgehend durch Beweidung stark gestörten Fläche, entstehen keine Beeinträchtigungen auf die lokale Amphibienfauna.*

Innerhalb der Fläche konnten weder Laichgewässer festgestellt werden, noch sind in diese Gewässer, die sich auf Privatgrundstücken befinden, (vorerst) Eingriffe geplant bzw. obliegen diese dem/den Eigentümer/n.

Durch die Erschließung der Baufläche werden die Lebensräume der vorgefundenen Amphibien, die weitestgehend ganzjährig an den aquatischen Lebensraum bzw. dessen Nähe gebunden sind (Grünfrösche), nicht tangiert. Die terrestrischen Lebensräume der vorgefundenen Erdkröte und der angenommenen Gelbbauchunke liegen im östlich gelegenen, großflächigen Wald in dessen ebenfalls nicht eingegriffen wird.

Insgesamt kann im Hinblick auf § 44 BNatSchG Ab.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Populationsgrößen der lokalen Amphibienfauna infolge der Erschließung des Baugebietes ausgeschlossen werden.

Ergebnis Ergänzende Stellungnahme

Schwimmbecken zählen bekanntlich nicht zu den natürlichen Gewässern der Gbu, da sie sich hier weder verstecken können, noch Pflanzensubstrat zum Anheften der Eier vorfinden.

Insgesamt sollte es als positiv bewertet werden, dass sich Jungtiere in Steinen bzw. Weitenau ausbreiten und somit die Populationen als weitgehend stabil eingeschätzt werden können.

Auch künftig ist davon auszugehen, dass herumwandernde Gbu aufgrund der zerschnittenen Landschaft, gelegentlich die Siedlungsbereiche in Weitenau durchqueren oder diese, wenn die Bedingungen stimmen (z.B. deckungsreiche Gartenbereiche), als temporären Lebensraum annehmen. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen in ihren ursprünglichen Lebensräumen im Umfeld ist dadurch keineswegs gefährdet.

Die von der Baumaßnahme direkt betroffenen Flächen scheiden jedoch als dauerhafte Landlebensräume (Viehweiden, deckungslos, strukturarm, klimatisch instabil) für die Gbu aus, so dass die Bebauung aus artenschutzrechtlicher gemäß § 44 BNatSchG Ab.1-3 zulässig ist.

Vermeidung und Minimierung *Da durch die Baumaßnahmen im eigentlichen Bereich des Bebauungsplans das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung nicht notwendig.*

Sofern das Privatgrundstück mit den vorhandenen Gartenteichen innerhalb der Bebauungplangrenzen verbleibt, sollte der Erhalt der Teiche jedoch entsprechend festgesetzt werden.

Ausgleich *Ausgleichsmaßnahmen werden infolge der Nichtberührung der Verbotstatbestände ebenfalls nicht notwendig.*

Wünschenswert wäre jedoch, dass am ca. 500 m südöstlich gelegenen Waldrand kleinere, max. 1x1m große und max. 50cm tiefe Gruben mithilfe eines Baggers ausgehoben werden. Dies sollte im Herbst geschehen, damit sich die Gruben im Frühling mit Schmelzwasser füllen können. Dies könnte problemlos in die Bauarbeiten integriert werden. Hierdurch kann ein wertvoller und aktiver Beitrag zum Amphibienschutz, insbesondere zum Schutz der selten gewordenen Gelbbauchunke, in der Gemeinde Steinen beigetragen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung *Durch die Erschließung eines Wohngebietes auf einer weitestgehend stark beweideten Fläche werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Ab.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) und in Bezug auf die festgestellten Amphibienarten nicht erfüllt.*

Die Viehweide bietet Amphibien aufgrund ihrer Strukturarmut keine passenden Lebensbedingungen. Auch die angrenzenden Siedlungsstrukturen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung durch den Menschen als ungünstig für überwiegend an Land lebenden Amphibien (Erdkröte, Gbu) einzustufen.

Grünfrösche nutzen die angelegten Teiche im Bereich der Privatgärten als Aufenthaltsgewässer. Reproduktionsnachweise konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Teiche sind aufgrund ihrer Eigenschaften (beschattet, Fressfeinde) als Gbu-Fortpflanzungsgewässer auszuschließen. Eingriffe in diese Gewässer sind vorerst nicht geplant, so dass sich Vorgaben hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erübrigen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Plangebietsgrenzen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

4.3.3 Artengruppe der Fledermäuse

Bestand

*Im Vorhabensbereich wurden insgesamt mindestens 4 Fledermausarten beobachtet und mit dem Detektor registriert. Alle Arten sind national streng geschützt. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist darüber hinaus im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet, also eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.*

Nahrungshabitat, Leitstrukturen, Flugwege

Am Bauernhof schließt außerhalb des Planbereiches ein Gehölzbestand mit mehreren Obstbäumen an, in welchem eine hohe Fledermaus-Jagdaktivität beobachtet wurde. Es handelte sich vorwiegend um Zwergfledermäuse. Das Große Mausohr wurde über den gemähten Wiesen jagend registriert, auch im Planbereich. Der Weg „Im Sängelen“ ist auf beiden Seiten Teil einer regelmäßig genutzten Flugstraße zwischen dem Quartier im Ort und den Jagdhabitaten im Wald, von welchen es anhand der vorhandenen Strukturen jedoch noch einige weitere außerhalb des Planbereiches geben dürfte. Im Planbereich wurden in erster Linie Zwergfledermäuse im Transferflug beobachtet, zudem einzelne Individuen der Kleinen Bartfledermaus. Das Braune Langohr wurde ausschließlich im Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereiches neben dem Bauernhof registriert.

Quartiere

Aus der Kontrolle der zugänglichen Baumhöhlen und Spalten ging kein Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse hervor, auch nicht indirekt durch Geruch, Kotpellets, Urin, Fraßreste, Parasiten, Mumien etc.. Im Rahmen der Ausflugkontrollen wurden keine ausfliegenden Individuen an den wenigen Gebäuden im Eingriffsbereich beobachtet. Im Eingriffsbereich war demnach weder eine Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) noch ein Einzelquartier (Ruhestätte) nachweisbar.

Für den unmittelbar angrenzenden Gebäudekomplex des Bauernhofes (mit Kuhstall) besteht der Verdacht, dass dort ein Fledermausquartier vorhanden ist.

Tabelle 4 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Myotis sp.</i>	unbestimmte Myotis	IV	s	?	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V

Erläuterungen:

Rote Liste D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009), **BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003) 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, II Art des Anhangs II, IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

Auswirkungen

Obwohl keine konkreten Hinweise oder Beobachtungen zu Fledermausquartieren vorliegen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Höhlungen und Spalten der Bäume vorübergehend von einzelnen Individuen als Ruhequartier genutzt werden, z.B. während der nächtlichen Jagdpausen. Eine Tötung oder Verletzung ist dadurch vermeidbar, dass die Rodungszeit außerhalb der sensiblen Zeiträume erfolgt, also zwischen November und Ende Februar. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

Im Vorhabensbereich können Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) und auch Winterquartiere (die vorgefundenen Baumhöhlen und Spalten sind nicht frostgeschützt) mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensbereich hat nicht die Funktion eines essentiellen Nahrungshabitats. Im Vorhabensbereich verläuft ein Abschnitt einer regelmäßig genutzten Flugstraße. Allerdings steht den Fledermäusen aus dem Siedlungsbereich eine größere Anzahl weiterer, stärker frequentierter Flugstraßen zur Verfügung. Überdies verbleiben im Planbereich ausreichend Vegetationsstrukturen, die auch weiterhin von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden können.

Durch das Vorhaben sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Populationen führen könnten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte der Fledermäuse) kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, wie Ausflugbeobachtungen und Quartierkontrollen ergaben. Eine vorübergehende Nutzung der Spalten im Gehölzbestand durch einzelne Individuen als Ruhequartier kann hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (z.B. Braunes Langohr). Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall wurden bei den Kontrollen keine Individuen entdeckt, sie konnten an den Kontrollterminen offenbar auf weitere Quartiere im Siedlungsbereich oder in den angrenzenden Gehölzbeständen zurückgreifen. Folglich stehen außerhalb des Planbereiches weitere Ruhestätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Vermeidung und Minimierung Eine Tötung oder Verletzung ist dadurch vermeidbar, dass die Rodungszeit außerhalb der sensiblen Zeiträume erfolgt, also zwischen November und Ende Februar. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

Ausgleich Ausgleichsmaßnahmen werden infolge der Nichtberührung der Verbotstatbestände nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Bewertung Durch die vorgesehene Bebauungsplanung werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Ab.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) und in Bezug auf die festgestellten Fledermausarten nicht erfüllt. Voraussetzung ist die Berücksichtigung der vorgegebenen Zeiträume (zwischen November und Ende Februar) für die Baumrodung.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere erstreckt sich nach Abgrenzungsvariante 2 des Bebauungsplans über die Flurstücke Nr. 618 – 614 (westlicher Bereich) sowie Flurstück 615 (südlicher Teil).

1

Fettweide mittlerer Standorte

33.41

Die Flurstücke Nr. 617, 616 sowie der überwiegende Teil des Flurstückes 615 werden als Rinderweide bewirtschaftet. Zum Aufnahmezeitpunkt (März 2011) waren auf der Fläche mit frisch-feuchtem Charakter nur wenige Krautarten wie Löwenzahn, Spitz- und Breitwegerich, Roter- und Weißer Klee, Buschwindröschen und Scharbockskraut gut zu erkennen. Im nordwestlichen Bereich ist die Weide durchsetzt mit Binsenhorsten, die auf eine örtliche Verdichtung der Lehmböden hinweisen. In der Fläche dominieren ansonsten vermutlich Hoch- und Mittelgräser wie Glatthafer, Knäuelgras, wolliges Honiggras oder der Wiesenfuchsschwanz.

Im westlichen und nördlichen Randbereich der Weide befinden sich insgesamt sieben Obstbäume (fünf Apfelbäume, ein Walnussbaum, ein Birnenbaum) sowie ein Bergahorn und eine Esche.

Aufgrund des insgesamt noch relativ hohen Anteils an Kräutern, der mäßig intensiven Bewirtschaftung und dem Vorkommen von verschiedenen, günstigen Strukturen anthropogenen Ursprungs, ist der Grünlandfläche eine mittlere Bedeutung als Lebensraum zuzuordnen.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit mittlerer Bedeutung

2

**Fettwiese
(außerhalb
Plangebiet / wird
nicht bilanziert)**

Die Fettwiese auf Flurstück 655 wird nicht beweidet und weist die gleiche Artenzusammensetzung wie die angrenzende Fettweide, jedoch ohne Binsenhorste, auf. Auf der Wiese befindet sich ein ungefähr zwölf Meter hoher Walnussbaum mit einem Stammumfang von circa einem Meter.

Da die Wiesenfläche einen relativ hohen Anteil an Kräutern besitzt und ist dieser Bereich ebenfalls als Lebensraum von mittlerer Bedeutung einzustufen.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit mittlerer Bedeutung

- 3**
**Schaugarten
Gärtnerei (Flst. 614)
(wird nicht bilanziert)**
- Im südöstlichen Bereich des Betriebsgrundstücks Nr. 615 befinden sich zwei Parzellen Nutz- und Ziergarten. Dominierend waren Anpflanzungen von *Thuja* und *Buxus sempervirens*. Auf den von Steinplattenwegen umrandeten Beetflächen war jahreszeitlich bedingt ausschließlich offener Boden zu sehen. Im Eingangsbereich wird eine kleine Fläche hauptsächlich als Ziergarten verwendet.
- Die größte Fläche innerhalb des Grundstückes der Firma König, wird in Form eines Trittrases (Fußballfeld) genutzt. Zwischen dem Trittrasen und den verschiedenen Gartentypen befindet sich ein gepflasterter Weg.
- Als Grenzpflanzung zur Straße, ist ein Ziergartenstreifen von circa zwei Meter Breite zu finden. Verschiedene Ziergehölze (Fächerahorn, Thuja, Bodendecker usw.) wurden aufgrund von für einen Schaugarten angelegt.
- Als Grenze zur benachbarten Weide dient ein Streifen aus hochwüchsigen Nadelbäumen (Fichte, Thuja). Aufgrund der fehlenden Unterholzpflanzungen und der Bodenverarmung, ist die Bedeutung dieses Lebensraum als gering einzustufen.
- Sämtliche Biotoptypen auf Flurstück 615 lassen sich als Lebensräume mit geringer Bedeutung einstufen.
- Schutzstatus: keiner*
- Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung*
- 5**
**Garten Flst. Nr. 218
(außerhalb
Plangebiet / wird
nicht bilanziert)**
- Entlang des nördlichen Gebietsrandes sind im Umfeld des bestehenden Wohnhauses weitere teilweise intensiv genutzte Gartenflächen zu finden.
- Neben geschnittenen Hainbuchenhecken sind auf dem Grundstück Trittrassenflächen, Nutz- und Ziergärtenflächen sowie vier hochwüchsigen Fichten, von 20 Meter Höhe anzutreffen. Des Weiteren sind 3 größere Laubbäume vorhanden.
- Unter den Nadelbäumen sind des Weiteren drei kleine Zierteiche auf der Fläche anzutreffen.
- Schutzstatus: keiner*
- Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung*
- 6**
**Straße / Gebäude /
Schuppen**
- Die vorhandenen Straßen, Hofflächen und Gebäude sind aufgrund ihrer überwiegend lebensfeindlichen Eigenschaften als Defizitbereiche einzustufen.
- Schutzstatus: keiner*
- Bewertung: Defizitbereich*
- Empfindlichkeit** Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer und mittlerer Bedeutung anzutreffen. Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer weiteren Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog zur Bedeutung der Flächen einzustufen.
- prognostizierte
Auswirkungen** Wie bereits erläutert sind bereits heute im Bereich des Betriebsgeländes der Gärtnerei bauliche Veränderungen und Flächenversiegelungen bereits heute zulässig, so dass auf diesen Flächen mit ca. 0,24 ha keine zusätzlichen Eingriffe entstehen. Diese Flächen werden in der nachfolgenden Tabelle deshalb nicht berücksichtigt. Die zu bewertenden Flächen beschränken sich somit auf 1,13 ha.
- Die Eingriffe durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung von ca. 0,56 ha und die Anlage der Hausgärten beschränken sich auf die vorhandenen Fettweiden sowie die bereits bestehenden Straßenflächen.
- Die nachfolgende Bestandsbewertung erfolgt gemäß der Ökokonto – Verordnung.

Tabelle 5 Bestandsdaten der Biotope im Plangebiet

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ² / Stück	Ökopunkte
33.52	Fettweide	10	9.300	93.000
45.10	Einzelbäume pro Stück	1000	11	11.000
60.10	Gebäude und Hofflächen	1	500	500
60.20	Straßen	1	1.500	1.500
			11.300	106.000

Außerhalb Plangebiet

33.41	Fettwiese	12	6.700	80.400
12.60	Graben	14	100	1.400
Summe			18.100	187.800

Vermeidung und Minimierung Für die Bäume im Bereich der Weideflächen werden im südlichen Bereich entsprechenden Pflanzbindungen zum Erhalt der Obstbäume festgesetzt.

Für die Einzelbäume auf den Böschungsbereichen entlang der Erschließungsstraßen ist ein Erhalt jedoch nicht möglich, da durch die Verbreiterung der Straße auch die Böschungen und Baumstandorte neu profiliert werden müssen.

**Eingriffs-
Ausgleichs-
bilanzierung**

Über die Bewertung der geplanten Biotoptypen nach Umsetzung der Planung wird der Planungswert ermittelt. Aus der Differenz des Bestandswertes und des Planungswertes ergibt sich das Kompensationsdefizit.

Kompensation

Die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes mit Anlage der Hausgärten sowie der Festsetzung zur Pflanzung von je 3 standortgerechten Sträuchern und je 1 standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 300 m² angefangene, nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Pflanzungen einer standortgerechten Heckenstruktur mit Bäumen im östlichen Randbereich reichen für eine vollständige Kompensation der Eingriffe mit Verlust der Grünlandflächen nicht aus.

Nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt ein Kompensationsdefizit von 62.700 Ökopunkten.

Auf dem gemeindeeigenen Flurst. Nr. 95 der Gemarkung Weitenau erfolgt zur Kompensation der Eingriffe die Renaturierung des vorhandenen Wassergrabens, die Anlage eines kleinen Teiches sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit Verzicht auf Düngung.

Die Maßnahmen erfolgen auf dem gemeindeeigenen und ca. 0,7 ha großen Flurstück Nr. 95 der Gemarkung Weitenau. Geplant sind verschiedene Einzelmaßnahmen die nachfolgend beschrieben werden.

Extensive Grünlandnutzung

Die vorhandenen Fettwiesenflächen mit ca. 0,6 ha werden zukünftig extensiv mit Verzicht auf Düngung als 2 – schürige Mähwiese bewirtschaftet.

Renaturierung Wassergraben

Der in der Geländemulde verlaufende Wassergraben weist derzeit ein kastenförmiges Grabenprofil auf. Die Grünlandnutzung erfolgt bis direkt an den Graben heran. Standortgerechte Gehölze oder eine Hochstaudenflur fehlen weitgehend. Als Kompensationsmaßnahme ist hier die Schaffung eines naturnahen, leicht mäandrierenden Grabens, mit unterschiedlichen Böschungsneigungen sowie insbesondere einer begleitenden Hochstaudenflur mit 2 – 3 m (ca. 800 m² Fläche) vorgesehen. Die Pflege der Grabenränder erfolgt jährlich abwechselnd auf nur einer Seite. Kleinflächig werden Weidensteckhölzer und Kopfweiden in den Grabenrand zur Strukturanreicherung eingebracht. Der renaturierte Graben kann dann wichtige Funktionen im Hinblick auf die Biotopvernetzung und als Kleinlebensraum übernehmen.

Neubau Teich

Im Tiefpunkte der Geländemulde ist der Neubau eines ca. 200 m² großen Teiches mit einer Wassertiefe von max. 1,5m vorgesehen. Die Uferbereiche werden auf der Südwestseite (Hangseite) rel. steil ausgeformt und kleinflächige mit Strauchweiden bepflanzt. Die Ost und Nordseite werden möglichst flach ausgebildet. Hier können sich Röhricht und Hochstauden entwickeln. Das anfallende Erdmaterial wird im Seitenbereich eingebaut. Die Wasserzufuhr erfolgt im Nebenschluss aus dem vorhandenen Wiesengraben. Die Details hierzu sind noch mit der Wasserwirtschaft abzustimmen. Durch den Teich erfolgt die Anlage einer Feuchtbiotopfläche mit vielfältigen Lebensraumfunktionen für Amphibien und andere Tierarten.

Der Neubau des Teiches wird beim Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht bilanziert, da diese Maßnahmen dem Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden zugeordnet wird.

Tabelle 6 Ausgleichsmaßnahmen

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche/ Stück	Bilanzwert
Innerhalb Plangebiet				
41.22	standortgerechte Hecken	14	200	2.800
45.30	Pflanzung von Einzelbäumen in Hausgärten	600	14	8.400
45.10	Einzelbäume Bestand	1000	3	3.000
60.60	Hausgärten	6	3.600	21.600
60.10	Gebäude + Nebenflächen	1	5.400	5.400
60.20	Straßen	1	2.100	2.100
		Summe	11.300	43.300
Außerhalb Plangebiet				
33.43	Umwandlung Fettweide in extensive Mähweide	21	6.000	126.000
12.10	renaturierter Wassergraben	30	800	24.000
13.20	Tümpel		200	ohne Ansatz
		Summe	18.100	193.300

- Ergebnis** Nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt ein Kompensationsdefizit von 62.700 Ökopunkten.
- Durch die geplanten Maßnahmen außerhalb des Plangebietes können insgesamt 193.300 Ökopunkte erreicht und dem Bestandwert von 187.800 Ökopunkten gegenüber gestellt werden, so dass eine vollständige Kompensation (geringer Ausgleichsüberschuss von ca. 5.500 Ökopunkten) beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreicht wird.
- Wie bereits erläutert erfolgt beim Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Bilanzierung des geplanten Teiches, da dieser für die Kompensation der Eingriffe beim Schutzgut Boden angerechnet wird.
- Monitoring** Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen prüfen.
- Als Monitoringmaßnahmen sind festzusetzen:
- Prüfung der Umsetzung der festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen pro 300 m² nicht überbaubare Fläche,
 - Prüfung der festgesetzten Rodungszeiten für die Gehölzbeseitigung,
 - Prüfung der Pflanzung der nördlichen Grenzhecke im Plangebiet
 - Prüfung der extensiven Pflege der Grünlandflächen auf dem Flst. Nr. 95
 - Prüfung der Umsetzung und Pflege der geplanten Grabenrenaturierung sowie der Teichanlage auf dem Flurst. Nr. 95

4.5 Schutzgut Boden

- Methodik** Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 31 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.
- Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:
- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
 - Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
 - Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
 - Standort für die natürliche Vegetation

- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

- Bestand** Geologisch ist das Plangebiet dem Buntsandstein mit tonreichen Oberrotliegenden Sedimenten zuzuordnen.
- Gemäß der Bodenübersichtskarte von Baden – Württemberg (Geowissenschaftliche Übersichtskarte von BW M 1:200.000) sowie dem Landschaftsplan von Steinen entstehen über die natürliche Bodenbildung vorwiegend Braunerden und Parabraunerden aus tonsteingrusführenden, sandig schluffigem, schluffig tonigem und tonigem Lehm über Grusführendem lehmigem Ton und Tonstein.
- Der Grünlandboden besteht aus Lehm deren Krume wenig humusreich ist. Die Klimaeigenschaften sind günstig (< 8 °C), die Wasserverhältnisse sind als frisch-feucht einzustufen.

Bedeutung Hinsichtlich der Eignung als Standort für Kulturpflanzen ist von einer mittleren Bedeutung der Böden auszugehen. Den mittel- bis tiefgründigen und feinerdehaltigen Böden kann weiterhin eine hohe Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen zugeordnet werden. Hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist den Böden eine hohe Bedeutung beizumessen. Aufgrund der mittleren Ertragsfähigkeit zeigen die Böden nur eine mittlere Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation.

Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
0	Keine (versiegelte Fläche)
1	Gering
2	Mittel
3	Hoch
4	Sehr Hoch

Bodenfunktion	Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
Standort für Kulturpflanzen	2	Mittel
Filter- und Pufferfunktion	3	Hoch
Funktion im Wasserkreislauf	3	Hoch

Vorbelastung Vorbelastungen durch Schadstoffe oder eine intensive Bewirtschaftung mit Dünger- und Pestizideinträgen sind derzeit nicht zu erkennen.

Empfindlichkeit Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit der bislang nicht versiegelten Böden besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung.

Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Vermeidung und Minimierung Eine Vermeidung und / oder Minimierung ist durch eine Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß, durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze und Gehwege sowie einen entsprechend sorgfältigen Umgang bei der Lagerung und Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens möglich.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Böden und das Grundwasser während der Bauarbeiten,
- Unnötiges Befahren oder Zerstören von Humusmaterial ist nicht zulässig
- Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen
- Für Auffüllungen und Geländemodellierungen ist ausschließlich Unterboden zu verwenden.
- Der anfallende Bodenaushub ist nach Möglichkeit innerhalb des Baugebietes wieder zu verwenden

- Der überschüssige Mutterboden darf nicht zur Krumenerhöhung angrenzender und nicht beanspruchter Flächen verwendet werden.
- Vor dem Wiedereinbau des Mutterbodens ist der Unterboden tiefgründig zu lockern.
- Zwischengelagertes Bodenmaterial ist vor Verdichtungen, Vernässungen zu schützen, sowie getrennt vom Oberboden zu lagern. Zuvor ist auf der Lagerflächen der Bewuchs zu roden und durch Abmähen entfernen. Die Miete ist zu profilieren und zu glätten
- Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist die Miete mit tief wurzelnden winterharten und stark Wasser zehrenden Pflanzen (z.B: Ölrettich, Luzerne) zu Begrünen. Die Mietenhöhe darf 2 Meter nicht überschreiten.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Überbauung bzw. Flächenversiegelung von max. 0,56 ha erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

Gemäß der Ökokontoverordnung 2011 erfolgen zunächst die Ermittlung der Bewertungsklassen der Böden sowie die Wertstufe der Gesamtbewertung.

Über die mittlere Eignung als Standort für Kulturpflanzen und die hohe Filter- und Pufferwirkungen sowie die hohe Leistungsfähigkeit im Wasserkreislauf (2 – 3 - 3) ergibt sich die Gesamtbewertung 2,666. Die Eingriffe durch die Flächenversiegelung auf diesen Flächen sind mit 10,66 Ökopunkten pro m² zu bewerten.

Bei einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 5.600 m² errechnet sich somit ein Kompensationsbedarf von 59.696 Ökopunkten.

Bewertungsklassen für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte / m ²
2 – 3 – 3	2,666	10,66

Kompensation

Da derzeit keine Flächen für eine Entsiegelung oder Extensivierung von Ackerflächen zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation des Ausgleichsdefizits mit einem Gesamtumfang von 59.696 Ökopunkten über eine Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen wird über einen monetären Ansatz ermittelt.

Beim monetären Ansatz wird gemäß Ökokontoverordnung je 4 Ökopunkte 1,00 € verrechnet. Hieraus ergibt sich ein monetärer Ansatz von

$$59.696 \text{ Ökopunkten} / 4 \text{ Punkte} = 14.924,-- \text{ €}$$

Für den Betrag von ca. 14.924,-- € ist somit eine Aufwertungsmaßnahmen für ein anderes Schutzgut umzusetzen.

Wie bereits beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erläutert ist auf dem Flst. Nr. 95 die Anlage eines ca. 200 m² großen Teiches als „Ersatzmaßnahme“ für die Eingriffe beim Schutzgut Pflanzen und Tiere vorgesehen. Durch den Teich erfolgt die Anlage einer Feuchtbiotopfläche mit vielfältigen Lebensraumfunktionen für Amphibien und andere Tierarten.

Für die Anlage des Teiches mit Herstellung des Zulaufgrabens, den erforderlichen Erdarbeiten, Abdichtungen, Zulaufsteuerung, Initial - Bepflanzung im Seitenbereich usw. ist mit einem entsprechenden Kostenansatz zu rechnen, so dass die Eingriffe für das Schutzgut Boden hierdurch vollständig kompensiert werden können.

Monitoring Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen prüfen.

Als Monitoringmaßnahmen sind festzusetzen:

- Prüfung der max. Flächenversiegelungen auf den Baugrundstücken
- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit Boden während der Bauarbeiten
- Prüfung der Umsetzung der festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen pro 300 m² nicht überbaubare Fläche,
- Prüfung der Pflanzung der nördlichen Grenzhecke im Plangebiet
- Prüfung der extensiven Pflege der Grünlandflächen auf dem Flst. Nr. 95
- Prüfung der Umsetzung und Pflege der geplanten Grabenrenaturierung sowie der Teichanlage auf dem Flurst. Nr. 95

4.6 Schutzgut Grundwasser

Methodik Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie den Angaben des Landschaftsplanes.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Wasserschutzgebiete oder Grundwasserschonbereiche sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Grundwasserneubildung liegt gemäß den Angaben des Landschaftsplans bei ca. 14 l/s km². Entscheidend hierfür sind der geringe Anteil an versiegelten Flächen und der mit zunehmender Höhenlage abnehmende Temperaturen und Verdunstungsraten.

Insgesamt kann die Grundwasserneubildung im Vorhabenbereich aufgrund der oberflächennah anstehenden bindigen Tonböden sowie der Hanglage als gering eingestuft werden.

Aufgrund der Hanglage ist weiterhin nicht mit einem anstehenden Grundwasserkörper zu rechnen. Hinweise auf Hangsichtwasser waren im Gelände nicht zu erkennen.

Die Grundwasserqualität kann aufgrund weitgehend fehlender Schadstoffeinträge als mittel bis hoch eingestuft werden.

Vorbelastung Fremdverursachte Schadstoffbelastungen hinsichtlich der Grundwasservorkommen sind derzeit nicht bekannt.

Bedeutung Insgesamt ist den Grundwasservorkommen im Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen.

Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Gründungsbauwerke wird analog zur Bedeutung als gering bewertet.

prognostizierte Auswirkungen Durch die Flächenversiegelung und Überbauung von ca. 0,56 ha erfolgt die Verringerung der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sollten berücksichtigt werden:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Beläge im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen,
- Einbau von Retentionszisternen mit gedrosselter und zeitverzögerter Wasserabgabe
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),

Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Bauflächen nicht möglich und sinnvoll.

Kompensation Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe von ca. 0,56 ha können durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen sowie der Retentionszisternen weitgehend vermindert werden, so dass allenfalls mit geringen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung oder des Grundwasserhaushaltes zu rechnen ist.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe erfolgt über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere vorgesehene Anlage eines Teiches sowie den errechneten Ausgleichsüberschuss.

Monitoring Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen prüfen.

Als Monitoringmaßnahmen sind festzusetzen:

- Prüfung im Hinblick auf den Einbau von Retentionszisternen
- Prüfung im Hinblick auf die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
- Prüfung der max. Flächenversiegelungen auf den Baugrundstücken

4.7 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über den Vorhabenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand **Regionales Klima**
Das vordere Wiesental sowie dessen Seitentäler gehören zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die relativ hohe Jahresmitteltemperatur von ca. 8 - 9°C und durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 1100 mm kennzeichnen das relativ milde Klima. Gemäß den Angaben in Klimaatlas und Landschaftsplan ist im Plangebiet mit 10 bis 20 Nebeltagen pro Jahr zu rechnen.

Von einer ausgeprägten Frisch- und Kaltluftleitbahn ist der Talaue des Schwammerich – Bachs auszugehen.

Kleinklima

Im Vorhabenbereich sind keine kleinklimatisch bedeutenden Vegetationsbestände vorhanden. Auch ist der Fläche nur eine geringe bis allgemeine Bedeutung hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung zuzuordnen.

- Vorbelastung** Als Vorbelastungen für das Lokalklima sind derzeit die bereit versiegelten Flächen der Straßen sowie der bestehenden Gebäude mit damit verbundenen Überhitzungserscheinungen auf der Fläche zu nennen.
- Bedeutung / Empfindlichkeit** Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung von Grünflächen kann als gering werden. Aufgrund der großflächigen vorhandenen Wald- und Grünlandbestände in der Umgebung sind klimatische Ausgleichsräume in großem Umfang vorhanden.
- prognostizierte Auswirkungen** Durch die Überbauung und Flächenversiegelungen von ca. 0,56 ha erfolgen der Verlust von kleinklimatisch wirksamen Grünlandflächen sowie die Entwicklung von Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen selbst.
- Vermeidung und Minimierung** Derzeit stehen keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen zur Verfügung. Die vorhandenen Bäume können nur teilweise erhalten werden.
- Kompensation** Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Pflanzung von je 3 standortgerechten Sträuchern und je einem hochstämmigen und standortgerechten Laubbaum pro angefangene 300 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche,
 - Pflanzung von standortgerechten Hecken entlang der Südgrenze des Plangebietes
- Insgesamt können die Beeinträchtigungen für das Lokalklima hierdurch jedoch nicht vollständig kompensiert werden. Die vollständige Kompensation erfolgt über die Maßnahmen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie die den Eingriffen in das Schutzgut Boden zugeordnete Ausgleichsmaßnahme (Anlage eines Teiches) sowie den errechneten Ausgleichsüberschuss.
- Monitoring** Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen prüfen.
- Als Monitoringmaßnahmen sind festzusetzen:
- Prüfung der max. Flächenversiegelungen auf den Baugrundstücken
 - Prüfung der Umsetzung der festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen pro 300 m² nicht überbaubare Fläche,
 - Prüfung der Pflanzung der nördlichen Grenzhecke im Plangebiet

4.8 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.
- Bestand / Bedeutung** Das Plangebiet liegt an der kleinen Verbindungsstraße „Im Sängelen“, die verstärkt durch Spaziergänger, Wanderer und Mountainbiker zur Naherholung genutzt wird. Auf der Fläche selbst erfolgt keine Erholungsnutzung, jedoch ist gemäß den Vorgaben des Landschaftsplanes dem gesamten Landschaftsraum östlich von Weitenau eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbilds und eine mittlere bis besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungseignung zuzuordnen

Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit wird analog zu Bedeutung bewertet. Die Wegeverbindungen in die freie Landschaft sind offen zu halten. Der neu entstehende Siedlungsrand ist entsprechend einzugrünen.

prognostizierte Auswirkungen Aufgrund der Lage zwischen den vorhandenen Straßen mit entsprechender Anliegerbebauung sowie der südlich angrenzenden Gärtnerei ist die Erschließung des Baulandes eher als Füllen einer Baulücke im Siedlungsinnenbereich zu betrachten.

Die Gebäudegrößen und Anordnungen entsprechen weitgehend dem dörflichen Charakter in der näheren Umgebung, so dass die Eingriffe für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung insgesamt als gering eingestuft werden können.

Vermeidung und Minimierung Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe, wie z.B. die Erhaltung von Bäumen sind im vorliegenden Fall nur für 3 Bäume im südlichen Randbereich möglich.

Kompensation / Bilanzierung Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen prüfen.

Als Monitoringmaßnahmen sind festzusetzen:

- Prüfung der max. Flächenversiegelungen auf den Baugrundstücken
- Prüfung der Umsetzung der festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen pro 300 m² nicht überbaubare Fläche,
- Prüfung der Pflanzung der nördlichen Grenzhecke im Plangebiet
- Prüfung der extensiven Pflege der Grünlandflächen auf dem Flst. Nr. 95
- Prüfung der Umsetzung und Pflege der geplanten Grabenrenaturierung sowie der Teichanlage auf dem Flurst. Nr. 95

Insgesamt können die geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild durch die geplanten Maßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Die vollständige Kompensation erfolgt über die Maßnahmen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie die den Eingriffen in das Schutzgut Boden zugeordnete Ausgleichsmaßnahme (Anlage eines Teiches) sowie den errechneten Ausgleichsüberschuss.

Monitoring Im Zuge der Baumaßnahmen und Baugenehmigungen ist auf die Einhaltung der zulässigen Flächenversiegelungen sowie die Einhaltung der Pflanzbindungen und Pflanzgebote zu achten.

4.9 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen beschränkt, die wiederum bereits als unerheblich eingestuft wurden.

Der zusätzliche Ziel und Quellverkehr beschränkt sich auf die relativ kurze Verbindungsstück zur Talstraße von ca. 75 m sowie die im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten.

Eine entscheidungserhebliche Zunahme des Verkehrs, die zu Überschreitungen der geltenden Lärmricht- und Lärmgrenzwerte führen könnte, ist hierdurch nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.10 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung Im Bereich des Plangebietes erfolgen derzeit Flächennutzungen als Rinderweide, als Nutz- und Ziergärten sowie als Betriebsfläche für die Gärtnerei. Aufgrund der „Siedlungsinnenlage“ ist nicht mit einem überdurchschnittlich hohen Artenbesatz oder dem Vorkommen von seltenen oder gefährdenden Arten zu rechnen ist. Weiterhin sind in unmittelbarem Umfeld des Gebietes ausgedehnte Flächen mit einer ähnlichen Biotopstruktur, wie die angrenzende Fettwiese, vorhanden, so dass insgesamt trotz des Flächenentzuges nicht mit einer Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt zu rechnen ist.

Insbesondere durch die Renaturierung des Wassergrabens, die Anlage des Teiches sowie die extensive Pflege von Grünlandflächen außerhalb des Plangebietes sowie die extensive Bewirtschaftung der Flächen können hier auch für den Artenschutz hochwertige Biotopstrukturen angelegt werden.

4.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Im Plangebiet sind weder archäologische Bodendenkmale noch sonstige Kulturdenkmale wie Wegekreuze oder ähnliches vorhanden.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.12 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch den Bau der Wohngebäude ist weder eine entscheidungserhebliche Erhöhung der Schadstoffemissionen durch die Heizung der Gebäude noch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzung von regenerativen Energien können die Dachflächen mit Sonnenkollektoren bestückt werden.

Ob oder in wie weit für die Beheizung der Gebäude die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in Frage kommt, obliegt den Bauherren selbst.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.13 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und es Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts- bild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

4.14 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung des Plangebietes mit einem entsprechend hohen Anteil an versiegelten und überbauten Flächen ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung unvorhersehbarer Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen prüfen.

Als Monitoringmaßnahmen sind festzusetzen:

- Prüfung im Hinblick auf den Einbau von Retentionszisternen
- Prüfung im Hinblick auf die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
- Prüfung der max. Flächenversiegelungen auf den Baugrundstücken
- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit Boden während der Bauarbeiten
- Prüfung der Umsetzung der festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen pro 300 m² nicht überbaubare Fläche,
- Prüfung der Pflanzung der nördlichen Grenzhecke im Plangebiet
- Prüfung der extensiven Pflege der Grünlandflächen auf dem Flst. Nr. 95
- Prüfung der Umsetzung und Pflege der geplanten Grabenrenaturierung sowie der Teichanlage auf dem Flurst. Nr. 95

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2017 vorgesehen werden.

6 Ergebnis

Scoping und Voranhörung Im Rahmen der Scopingphase sowie der Behördenvoranhörung erfolgen Hinweise im Hinblick auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Waldflächen sowie im Hinblick auf die Kompensation beim Schutzgut Boden.

Des Weiteren erfolgten Hinweise auf die im Hinblick auf den Artenschutz zu untersuchende Artengruppen der Fledermäuse, der Vögel, der Reptilien sowie der Amphibien.

Die Ergebnisse der Scopingphase sowie der Voranhörung wurden in der vorliegenden Umweltprüfung berücksichtigt.

Planung Durch den Bebauungsplan „Hofäcker“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1,38 ha ist die Sicherung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen geplant.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Schwerpunkt der Neubebauung liegt in der zentral gelegenen Fläche zwischen den vorhandenen Erschließungsstraßen, die bereits einseitig bebaut sind. Gleichzeitig werden über den Bebauungsplan auch die baurechtlichen Vorgaben für das südlich geplante Bauvorhaben auf dem Firmengelände der Gärtnerei (ca. 0,25 ha) geregelt. Für diese Flächen erfolgen jedoch nur baurechtliche Festsetzungen. Zusätzliche Eingriffe entstehen hier nicht.

Eingriffe Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden folgende Konfliktpunkte festgestellt:

- Verlust von ca. 0,93 ha Fettweiden mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum sowie von ca. 8 Streuobstbäumen mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Lebensraum.
- Zusätzliche Versiegelung und –überbauung von ca. 0,56 ha mit hohen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

- Geringe Beeinträchtigungen durch die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelung von ca. 0,56 ha.
- geringe Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des Landschaftsbildes durch die zusätzliche Flächenversiegelung und Überbauung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Für die weiterhin in der Umweltprüfung abzuarbeitenden Gesichtspunkte bzw. Schutzgüter ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die auf den Grünlandflächen vorhandenen Obstbaumbestände können nur zu einem geringen Teil gesichert werden. Durch die Verbreiterung der Straßen sowie die Anordnung der Gebäude müssen, bis auf 3 Obstbäume, alle Bäume entfernt werden.

Im Bereich der bereits bestehenden Privatgartenflächen wird auf die Festsetzung von Pflanzbindungen verzichtet, da es sich hier teilweise auch um Nadelbaumbestände handelt.

Als weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind vorgesehen:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Beläge im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen,
- Einbau von Retentionszisternen mit gedrosselter und zeitverzögerter Wasserabgabe,
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),
- sach- und fachgerechter Umgang mit den vorhandenen Böden während der Baumaßnahmen (siehe Schutzgut Boden),
- zeitliche Rahmenvorgaben für die Gehölzbeseitigung (November bis Februar)

Kompensation

Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Pflanzung von je 3 standortgerechten Sträuchern und je einem hochstämmigen und standortgerechten Laubbaum pro angefangene 300 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche,
- Pflanzung von standortgerechten Hecken entlang der Ostgrenze des Plangebietes,
- Extensive Pflege und zweischürige Nutzung von ca. 0,6 ha gemeindeeigener Grünlandflächen auf dem Flurst. Nr. 95 der Gemarkung Weitenau mit Verzicht auf Düngung.
- Renaturierung des auf dem gemeindeeigenen Flurst. Nr. 95 vorhandenen Wassergrabens mit Ausbildung eines leicht mäandrierenden Gewässerverlaufs, Schaffung von unterschiedlich geneigten Uferböschungen, Anlage einer begleitenden Hochstaudenflur sowie kleinflächige Bepflanzung mit Strauch- und Kopfweiden.
- Neubau eines kleinen Teiches mit einer Wasserfläche von ca. 200 m² sowie umgebenden Röhricht und Hochstaudenfluren, Anlage von Flach- und Steilufern sowie punktueller Bepflanzung mit Strauch- und Kopfweiden auf dem gemeindeeigenen Flurst. Nr. 95 der Gemarkung Weitenau.

Ergebnis

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima/Luft sowie Erholung/Landschaftsbild vollständig und schutzgutspezifisch kompensiert werden.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Klima erfolgt über die Anrechnung der Maßnahme zur Anlage eines Teiches, die bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht einbezogen wurde sowie den errechneten Ausgleichsüberschuss.

Artenschutz

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG erfolgten Sonderuntersuchungen für die Artengruppen der Fledermäuse, der Vögel, der Reptilien sowie der Amphibien.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass durch die Realisierung des Plangebiets die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der in den Artenschutzgutachten geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen.

Die geforderten Maßnahmen wurden im Rahmen der Planung entsprechend berücksichtigt.

Durch die vorgesehene Bebauungsplanung werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) nicht erfüllt. Die Bebauung der Fläche ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Auch der im Juli 2013 erfolgte Fund einer jungen Gelbbauchunke in einem Schwimmbecken im Plangebiet ändert an dieser Bewertung nichts, da das Untersuchungsgebiet weder geeignete Laichhabitats aufweist noch als dauerhafter Lebensraum einzustufen ist und es sich bei dem gefundenen Exemplar vermutlich um ein herumwanderndes Jungtier aus den bekannten Laichhabitats der Waldbestände südöstlich des Plangebietes handelt.

7

Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- *Die Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser über die belebte Oberbodenschicht dauerhaft gewährleisten. (z.B. Schotterrasen, Mineralgemische oder auch die Pflasterung mit breiter Fugenbildung oder/und wasserdurchlässigem Material.)*
- *Festsetzung zum zeitlichen Rahmen für die Gehölzbeseitigung (November bis Februar)*
- *Festsetzung zur extensiven Pflege mit zweischüriger Nutzung und Verzicht auf Düngung auf einer ca. 0,6 ha großen und gemeindeeigenen Grünlandflächen auf dem Flurst. Nr. 95 der Gemarkung Weitenau.*
- *Renaturierung des auf dem gemeindeeigenen Flurst. Nr. 95 vorhandenen Wassergrabens mit Ausbildung eines leicht mäandrierenden Gewässerverlaufs, Schaffung von unterschiedlich geneigten Uferböschungen, Anlage einer begleitenden Hochstaudenflur sowie kleinflächige Bepflanzung mit Strauch- und Kopfweiden.*

- *Neubau eines kleinen Teiches mit einer Wasserfläche von ca. 200 m² sowie umgebenden Röhricht und Hochstaudenfluren, Anlage von Flach- und Steilufeln sowie punktueller Bepflanzung mit Strauch- und Kopfweiden auf dem gemeindeeigenen Flurst. Nr. 95 der Gemarkung Weitenau.*

Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- *Im zeichnerischen Teil sind Gebote zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eingetragen. Für die Bepflanzung dieser Flächen, sind standortgerechte Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzenliste 1 im Anhang zu verwenden. Das Pflanzen von Koniferen ist unzulässig. In begründeten Fällen (z.B. Zufahrtsbehinderung, Funktionsbeeinträchtigung) kann im Einzelfall von den eingetragenen Standorten abgewichen werden. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Als Pflanzgrößen sind zu verwenden: Bäumen = Ho. 3xv. 18 – 20; Sträucher Str. 2xv, 80 – 100.*
- *In den privaten Hausgärten sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Sträucher sowie 1 standortgerechter Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Als Pflanzgrößen sind zu verwenden: Bäumen = Ho. 3xv. 18 – 20, Sträucher Str. 2xv, 80 – 100.*

Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- *Im zeichnerischen Teil sind Gebote zum Erhalt von Bäumen eingetragen. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Als Pflanzgrößen sind zu verwenden: Bäumen = Ho. 3xv. 18 – 20; Sträucher Str. 2xv, 80 – 100.*

Pflanzenliste 1

Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Quercus robur</i>	Stiel – Eiche
	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
Sträucher	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Viburnum opulus</i>	gewöhnlicher Schneeball
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	

Pflanzenliste 2

Für Strauchpflanzungen im Bereich von Gräben und Bächen

Sträucher	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	gemeiner Schneeball
	<i>Salix caprea</i>	Salweide
	<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	
<i>Salix rubens</i>	Fahlweide	
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide	
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen
Weißer Klarapfel	Pastorenbirne	Esslinger Schnecken	Ersinger
Jakob Fischer	Schweizer Wasserbirne	Moserkirsche	Frühzwetschge
Gravensteiner	Gelbmöstler	Dolleseppler	Hauszwetschge
Jakob Lebel	Österreichischer Weinbirnen	Große Germerdorfer	Kirkespflaume
Gewürzluiken	Champagner Bratbirne	Hedelfinger	
Roter Berlepsch		Schneiders Späte	
Glockenapfel		Glemser	
Brettacher			
Quitten	Nussbäume		
Konstantinopler Apfelquitte	Juglans regia		
Riesenquitte Leskovac			

Bebauungsplan „Hofäcker“

Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Reptilien

Endbericht – 20.06.2011

Dipl.-Ing. (FH) Andre Toth

Büro für Umweltmonitoring

Neunlindenstraße 35
79106 Freiburg

Tel: 0175/3779252

Mail: AndreToth@gmx.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2	EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES.....	4
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
4	METHODIK	5
5	ERGEBNIS.....	6
5.1	Vogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg und Deutschlands.....	7
5.2	Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Vogelarten.....	10
5.3	Besonders geschützte Vogelarten.....	10
6	GEPLANTE BAUMAßNAHMEN.....	11
6.1	Baubedingte Auswirkungen.....	11
6.2	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	11
6.3	Vorhabensbezogene Minimierungsmaßnahmen.....	12
6.4	Vorhabensbezogene Ausgleichmaßnahmen.....	12
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DES EINGRIFFES	13
8	ZUSAMMENFASSUNG	15
9	LITERATUR.....	16

1 Untersuchungsgebiet

Das circa 1,7 ha große künftige Baugebiet befindet sich im Ortsteil Weitenau der Gemeinde Steinen im Südschwarzwald.

Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um eine artenarme, frisch-feuchte Fettwiese, die als Viehweide genutzt wird. Ein kleiner Bereich im Süden des Baugebietes, wird von einer Gartenfläche der Firma König gebildet. Im Nordosten der Eingriffsfläche befinden sich drei Wohnhäuser mit anliegenden Gartenflächen. Umgeben wird das künftige Wohngebiet von mehreren Einfamilienhäusern und deren Gartenflächen, sowie von Gewächshäusern der Firma König im Südosten.

Die Gehölzvorkommen im Eingriffsbereich beschränken sich auf wenige Obst- und Laubbäume im Randbereich der Weide und auf einige Nadelbäume (Fichte, Zypresse) die als Grenzpflanzungen zu den angrenzenden Grundstücken dienen (Abb.1).

Die Bäume sind gepflegt, zumeist vital und weisen keine erkennbaren Höhlen auf.



Abbildung 1 Luftbild Untersuchungsgebiet (Eingriffsfläche rot markiert)

2 Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes

Aufgrund der relativ intensiven Nutzung der Eingriffsfläche in Form von Wohnhäusern, Gärten und Weidefläche kann ein vielfältiges, faunistisches Artenspektrum ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Strukturen um Reptilien, Amphibien, Fledermäusen oder seltenen Tagfaltern und Heuschrecken potentiellen Lebensraum zu bieten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Gehölzen bzw. Nistmöglichkeiten an Gebäuden wird der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Vögel beschränkt.

Zufallsfunde zu Amphibien, Reptilien oder anderen Tierarten ergaben sich während der Untersuchungen nicht.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

§ 44 1/1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 1/2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 1/3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

4 Methodik

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Juni 2011 erstreckten. Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde (Schwanzmeise), oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

5 Ergebnis

Insgesamt konnten bei den fünf Begehungen von März bis Juni 2011, 24 Vogelarten registriert werden (Tab.1). Davon brüteten neun Arten direkt oder in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsraum (vgl. dazu Kapitel 3).

Tabelle 1 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	22.03.	5.04.	27.04.	30.05.	14.06.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	4	2	3	4	3
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	2	3	2	2	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG					5
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	2	1	2		
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	1				
6	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	2		1	2	
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG					2
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV		1	1	2	3
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG		1			1
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	3		3	2	2
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	1	6	3	7	6
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	2	10	8	10	15
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	2	2	3		2
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG					4
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BV				2	5
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	2				
17	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		4	7	2	6
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	1				
19	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV			2		
20	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	1				
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG					1
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	1			1	
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG			3		2
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			2		

Aufgrund der wenigen Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich, wurden die meisten registrierten Arten bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Rauchschwalbe) gesichtet, und demnach als Nahrungsgäste gewertet. Die Nistschwerpunkte im Untersuchungsgebiet liegen in den angrenzenden Wohnhäusern (z.B. Haussperling) mit ihren Gartenflächen. Durch die ständige Präsenz des Menschen kommen keine scheuen Vogelarten im zu untersuchenden Gebiet vor.

Ein Schwanzmeisenbrutpaar konnte direkt bei der Fütterung in einer Fichte, im Nordwesten der Eingriffsfläche beobachtet werden. Das Nest befindet sich in circa sechs Meter Höhe. Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling brüten in bzw. an den Giebeldächern der anliegenden Wohnhäuser, die Ihnen viele Nistmöglichkeiten bieten.

Der Grünfink und Girlitz brüten im dicht gewachsenen Grenzgehölz bestehend aus Fichten und Thuja auf der Grundstücksgrenze zwischen Weide und Gartenfläche Firma König.

Ein Zaunkönigspärchen konnte mit Futter im Schnabel an einer Hecke, knapp außerhalb der Eingriffsfläche, innerhalb des Grundstückes der Firma König, beobachtet werden.

Zwei Amselnester befinden sich in der östlichen Häuserzeile in Gebüsch der Privatgärten. Der Buchfink brütet in den Hainbuchegehölzen des Privatgartens im Nordwesten der Eingriffsfläche.

Alle anderen Arten traten als Nahrungsgäste auf bzw. ihre Nester (Rauchschwalbe, Elster) liegen zu weit entfernt vom Eingriff.

5.1 Vogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg und Deutschlands

Sieben der registrierten Vogelarten befinden sich auf der Roten-Liste der gefährdeten Vogelarten Baden-Württembergs und vier davon auch auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands. Mauersegler, Haus- und Feldsperling, Girlitz und Star sind in der Vorwarnliste Baden-Württembergs eingestuft. Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es wird angenommen, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen. Als gefährdet gelten in Baden-Württemberg die Rauch- und Mehlschwalbe (Übersicht Tab.2).

Der Haussperling befindet sich auch bundesweit in der Vorwarnliste da seine Bestände in ganz Deutschland zurückgehen. Der Rückgang betrifft allerdings die Stadtgebiete, weil die modernen Gebäude infolge glatter Fassaden und Flachdächer dem eigentlichen Felsenbrüter wenige Vorsprünge, Nischen oder Winkel als Nistplätze anbieten. In Weitenau existiert ein stabiler Haussperlingsbestand, die Gebäude in der ländlichen Umgebung eignen sich ideal für den Nestbau.

Der Feldsperling befindet sich gleichermaßen wie der Haussperling auf der bundesweiten Vorwarnliste. Seine abnehmende Bestandsentwicklung geht mit der Ausräumung der Landschaft, vor allem mit dem Verlust von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Feldgehölzen, einher. Im Untersuchungsgebiet trat er als Nahrungsgast in Erscheinung.

Tabelle 2 Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL BW	§ 7 Abs. 13 u. 14 BNatschG	EU-VRL Anh. I
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	* / †	besonders geschützt	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	* / †	besonders geschützt	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	besonders geschützt	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	* / †	besonders geschützt	
5	Eichelhäher	<i> Garrulus glandarius</i>	*	* / †	besonders geschützt	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	*	* / †	besonders geschützt	
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	besonders geschützt	
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	besonders geschützt	
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	* / †	besonders geschützt	
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	* / †	besonders geschützt	
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	* / †	besonders geschützt	
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	besonders geschützt	
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	* / †	besonders geschützt	
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	V	besonders geschützt	
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	besonders geschützt	
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	* / †	besonders geschützt	
17	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	besonders geschützt	
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	* / †	besonders geschützt	
19	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	* / †	besonders geschützt	
20	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	* / †	streng geschützt	x
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	besonders geschützt	
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	besonders geschützt	
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	* / †	besonders geschützt	
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	* / †	besonders geschützt	

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste; 3 = gefährdet

Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 1. März 2010:

Rauch- und Mehlschwalbe gelten in Baden-Württemberg als gefährdet. Sie befinden sich bundesweit auf der Vorwarnliste. Die starken Rückgänge in Baden-Württemberg hängen sowohl mit der Bauweise der modernen landwirtschaftlichen Gebäude, als auch mit der Abneigung vieler Menschen gegenüber dem von Schwalben verursachten Koteintrag zusammen. Darüber hinaus finden Schwalben durch die zunehmende Versiegelung der Landschaft immer weniger Lehmstellen, den sie zwingend als Baumaterial für ihre Nester benötigen. Die Rauchschwalbe brütet in den Ställen und Schuppen eines Gehöftes etwa 100 Meter nördlich vom Eingriff entfernt und jagt in der gesamten, künftigen Baufläche. Der Eingriffsraum wird als Jagdhabitat genutzt, ist aber nicht überlebensnotwendig. In direkter Umgebung stehen der Rauchschwalbe weitere großflächige Jagdhabitate zur Verfügung. Die Mehlschwalbe hingegen brütet direkt unter einem Dachgiebel eines Wohnhauses unmittelbar neben dem künftigen Baugebiet. Durch die

Baumaßnahmen werden die wenig scheuen Vögel vermutlich nicht wesentlich in ihrer Brut gestört. Der Eingriffsraum wird von der Mehlschwalbe gleichermaßen als Jagdhabitat genutzt. Dieser geht zwar teilweise verloren, ist aber durch das großflächige Angebot in der direkten Umgebung nicht überlebensnotwendig.

Der Girlitz brütet in den hohen Grenzgehölzen (Koniferen) der Firma König. Bei einer bevorstehenden Rodung verliert er ein Brutrevier. Girlitze brüten gern in geschützter, klimatischer Lage (Siedlungsnähe) wenn Laub- oder Nadelbäume mit einer Mindesthöhe von acht Metern vorkommen. Im weiteren Umfeld befinden sich auch nach der Rodung genügend hohe Bäume. Demnach ist es dem Girlitz möglich in benachbarte Lebensräume auszuweichen.

Star und Mauersegler waren gelegentliche Nahrungsgäste in der Fläche. Da sie dort (bisher) kein revieranzeigendes Verhalten zeigten, sind ihre Brutreviere vermutlich weiter entfernt.



Abbildung 2 Brutstätten seltener Vogelarten (Auszug)

5.2 Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Vogelarten

Als einzige europarechtlich geschützte Vogelart und streng geschützte Vogelart trat bei einer Begehung, der Schwarzmilan in Erscheinung. Er kreiste über dem Eingriffsgebiet, sowie dem weiteren Tal, und spähte nach Nahrungstieren. Sein Horst befindet sich weit außerhalb der Eingriffsfläche. Er wird durch die geplante Baumaßnahme nicht gestört, da der Eingriff zu klein ist um seine Jagdhabitate maßgeblich negativ zu beeinflussen.

5.3 Besonders geschützte Vogelarten

Die Brutvogelarten Grünfink, Buchfink und Schwanzmeise sind von dem Eingriff direkt (mögliche Rodungen) betroffen. Amsel, Hausrotschwanz und Zaunkönig sind vom Eingriff potentiell (durch Lärmbelastigungen etc.) betroffen.

Sie sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwar besonders geschützt, aber weder in den Roten Listen, noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vermerkt. Es sind sehr häufige Vogelarten und ihre lokalen Populationen umfassen eine hohe Anzahl von Brutpaaren. Daher bezieht sich die eventuelle Schädigung durch die geplanten Eingriffe bei ihnen nur auf die direkt betroffenen Individuen.

Insgesamt handelt es sich bei den registrierten Vogelarten um die typischen Arten der Dorfrandlagen mit Wiesen, eingestreutem Streuobst, Gehölzen und Gebüsch. Diese Lebensräume beherbergen zahlreiche Vogelarten, die mitunter hohe Dichten erreichen können. Der direkte Eingriffsraum von ca. 1,7 ha ist im Hinblick auf Besiedlungsmöglichkeiten durch die Avifauna infolge weniger wertgebender Altgehölze und wenigen dichten, dornenbewehrten Gebüsch nicht sonderlich attraktiv. Der überwiegende Teil der Eingriffsfläche besitzt als Lebensraum bzw. Brutstätte für Vögel geringe Qualität.

6 geplante Baumaßnahmen

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden auf der Fläche der Viehweide sowie der kleinflächig angrenzenden Wohn- und Gartenflächen acht Obstbäume gefällt. Ob und wann im Bereich der Privatgärten gebaut wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Hier kann es zukünftig zu weiteren Beseitigungen von Bäumen kommen. Von der ca. 1,7 ha großen Gesamtfläche werden insgesamt 0,52 ha dauerhaft versiegelt.

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Die zeitlich befristete Bauphase ist mit erheblichen Störungen durch schwere und laute Baumaschinen und der einhergehenden Umwandlung der bisherigen Weide- und Gartenflächen verbunden. Durch den Bau der Häuser geht den ansässigen Vogelarten der Lebensraum verloren.

Unmittelbar von den Eingriffen betroffen sind die dort vorkommenden häufigen Vogelarten Buchfink, Grünfink und Schwanzmeise sowie der Girlitz (Art der Vorwarnliste) durch Rodungen, sowie Mehlschwalbe, Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz und Zaunkönig durch Lärmbelästigungen als auch Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb. Girlitz, Buchfink, Grünfink und Schwanzmeise verlieren im Zuge der Baumaßnahmen zunächst jeweils ihr Brutrevier. Auch die Vogelarten die, die angrenzenden Lebensräume besiedeln, werden die Fläche während der baulichen Aktivitäten meiden und die Randbereiche der Baustelle zeitweilig räumen. Während des Baus werden der Eingriffsraum und seine Randbereiche ihre Attraktivität als Vogellebensraum vorübergehend verlieren.

6.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Häuser bewohnt bzw. genutzt werden, ist die Situation mit der jetzigen nicht mehr vergleichbar, denn die Weidefläche geht als Jagdhabitat unwiederbringlich verloren. Die Gesamtsituation ist nach dem Bau der Gebäude vergleichbar mit den bereits bebauten, angrenzenden Wohnbereichen, welche die Weide umschließen und die bisher durch insgesamt neun Arten als Brutstätten genutzt werden. Das Wohngebiet dehnt sich aus und die Jagdhabitats der Vögel werden nach Osten und Westen verlagert. Die zusätzlichen Wohnflächen werden sich auf die Tiere nicht störend auswirken, da die Tiere in

diesem Gebiet bereits an Menschen gewöhnt sind. Scheue Arten werden auch weiterhin nicht in den Siedlungsbereichen brüten.

7 Maßnahmen

7.1 Vorhabensbezogene Minimierungsmaßnahmen

Eine notwendige Minimierungsmaßnahme betrifft den Eingriffszeitraum, an dem die Bäume bzw. Hecken/Gebüsche entfernt werden dürfen. Die Rodung muss zwingend außerhalb der Brutzeit von Ende März bis Ende Juni erfolgen, da sonst der Verbotsbestand von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) nicht erfüllt wird. Weiterhin sollte im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen, so weit wie möglich, der ohnehin geringe Gehölzbestand geschont werden. Sofern eine Entnahme nicht zwingend erforderlich ist, sollten die Bäume als mögliche Nistplätze für die kommenden Brutgenerationen erhalten bleiben. Dies betrifft vor allem die Bäume, die sich am Rand der Weidefläche befinden.

7.2 Vorhabensbezogene Ausgleichmaßnahmen

Die im Rahmen des Eingriffs gerodeten Bäume und Gebüsche müssen nachgepflanzt werden.

Dabei sollten die gerodeten Nadelbäume bzw. Obstbäume nach Möglichkeit durch Hochstammbäume ersetzt werden. Zusätzliche Pflanzungen von Gebüschen (z.B. Hainbuche oder Schlehe) im Übergangsbereich zum Offenland im östlichen Teil des Baugebietes, würden Brutmöglichkeiten für freibrütende Arten wie die betroffenen Buchfink oder Grünfink schaffen.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffes

Die häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten Grün-, Buchfink und Schwanzmeise sowie der auf der Vorwarnliste geführte Girlitz sind vom Eingriff direkt betroffen. Sie verlieren jeweils eine Brutstätte. Wird es den Tieren ermöglicht rechtzeitig in benachbarte Lebensräume abzuwandern kommt es nicht zu Brutaussfällen. Deshalb ist es wichtig die Minimierungsmaßnahme (Rodung der Gehölze außerhalb der Brutperiode) einzuhalten. Mehlschwalbe, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling und Zaunkönig werden durch die baulichen Aktivitäten gestört und verlieren ein Nahrungshabitat. Sie werden sich während der Bauphase aus der Umgebung der Baustelle zurückziehen und in andere Lebensräume ausweichen. Insofern ist die vorhabensbezogene Minimierungsmaßnahme für die 4 Arten zur Bauzeit wichtig. Wird sie eingehalten, sind die verbleibenden Störungen für die betroffenen Vogelarten nicht erheblich.

Durch die Flächenumwandlung geht ein eher kleiner Lebensraum für die hiesige Vogelwelt verloren. Er wird nur durch wenige Arten als Brutplatz genutzt und stellt für einige Arten ein Nahrungshabitat dar. Momentan besitzt die Fläche eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt, deshalb wird der Lebensraumverlust als unerheblich für die lokale Avifauna eingestuft.

Wenn die vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt und das Vorhaben ist aus avifaunistischer Sicht vertretbar.

Dies bedeutet im Einzelnen:

§ 44 1/1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Es konnten im Eingriffsbereich vier brütende Vogelarten (Girlitz, Grünfink, Buchfink, Schwanzmeise) nachgewiesen werden, die durch die Rodungen Ihren Nistplatz verlieren. Das bedeutet dass die Bauphase bzw. die Rodungen der betroffenen Gehölze vor der Brutperiode (Ende Februar / Anfang März) oder nach der Brutperiode (Ende Juni) stattfinden müssen. Somit ist es gewährleistet das die Tiere

vor der Brutperiode in benachbarte Nistplätze abwandern bzw. nach der Brutperiode die Jungvögel bereits das Nest verlassen haben, und es somit zu keinem Verbotsbestand nach § 44 1/1 BNatSchG kommt.

§ 44 1/2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die Baubedingten akustischen und optischen Störungen der angrenzenden Brutvögelreviere, sind kleinere Beunruhigungseffekte zu erwarten, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Populationsgröße bzw. Reproduktionserfolg auswirken. Die Tiere haben die Möglichkeit bei einem Baubeginn Anfang März in benachbarte Lebensräume zu flüchten. Beginnt der Bau Ende Juni kommt es zu keiner Störung während der Brut. Demnach werden die Verbotsbestände des § 44 1/2 nicht erfüllt.

§ 44 1/3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die Rodungen der betroffenen Gehölze gehen drei Nistplätze von häufigen Vogelarten und ein Nistplatz einer Art der Vorwarnliste verloren. Durch die in die Ausgleichsmaßnahmen integrierten Nachpflanzungen von einem Baum pro Grundstück sowie der Anlage einer Heckenstruktur können die Nistplatzverluste kompensiert werden und neue, womöglich für weitere Arten relevante Nistplätze geschaffen werden. Dadurch werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht erfüllt.

9 Zusammenfassung

In Steinen-Weitenau ist die Erschließung einer neuen Wohngebietesfläche auf einer Weidefläche, und teilweise angrenzenden Garten- und Wohnflächen, geplant. Die geplanten Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Betroffenheit der lokalen Avifauna im geplanten Eingriffsraum beurteilt.

Die Fläche wurde im Zeitraum zwischen März und Juni fünfmal begangen um den Status der vorkommenden Vögel zu erfassen. Insgesamt wurden 24 Vogelarten registriert, von denen drei häufige Arten (Grün-, Buchfink, Schwanzmeise) und eine Art der Vorwarnliste (Girlitz) direkt im Eingriffsbereich brüten. Fünf weitere Arten (Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Zaunkönig) brüten dicht am künftigen Wohngebiet. Der Haussperling wird landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste der Roten Liste aufgeführt, im Untersuchungsgebiet besitzt er gute Nistmöglichkeiten und ist ungefährdet. Die Mehlschwalbe gilt als landesweit als gefährdet und steht bundesweit auf der Vorwarnliste. Die ländliche Struktur und die Beschaffenheit der anliegenden Häuser bieten der Mehlschwalbe gute Brutstätten.

Die wichtigste Minimierungsmaßnahme für die Avifauna ist die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Ende Juni – Ende Februar), so dass potentiell brütende Vogelarten bereits im Vorfeld zur Brutphase bzw. Nestbau in andere, angrenzende Lebensräume mit Nistmöglichkeiten abwandern.

Vorhandene Bäume im Eingriffsraum sind nach Möglichkeit zu erhalten. Im Rahmen des Eingriffs gerodete Bäume müssen nachgepflanzt werden. An der Ostseite ist gegenüber der freien Landschaft eine Heckenstruktur neu herzustellen.

Durch die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für die Vogelwelt gewährleistet. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen liegt daher kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

10 Literatur

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA). Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH. Norderstedt. 2006.

Gemeinde Steinen / Gemarkung Weitenau



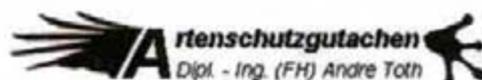
**Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien zum Bebauungsplan
„Hofäcker“**

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Talstraße 15
79102 Freiburg

Tel: 0175-3779252
Mail: AndreToth@gmx.de

Freiburg, den 26.08. 2012

 **Artenschutzgutachen**
Dipl. - Ing. (FH) Andre Toth

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS / UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
3	METHODIK	5
4	AMPHIBIEN	5
4.1	Bestand	5
4.2	Auswirkungen	8
4.3	Vermeidung und Minimierung	9
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	9
4.5	Artenschutzrechtliche Bewertung	10
5	ZUSAMMENFASSUNG	11
6	LITERATUR	12

1 Anlass / Untersuchungsgebiet

Das circa 1,7 ha große künftige Baugebiet befindet sich im Ortsteil Weitenau; der Gemeinde Steinen im Südschwarzwald; auf einer Höhe von etwa 380 m ü. NN.

Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um eine artenarme, frisch-feuchte Fettwiese, die als Viehweide genutzt wird. Ein kleiner Bereich im Süden des Baugebietes, wird von einer Gartenfläche der Firma König gebildet. Im Nordosten der Eingriffsfläche befinden sich drei Wohnhäuser mit anliegenden Gartenflächen. Umgeben wird das künftige Wohngebiet von mehreren Einfamilienhäusern und deren Gartenflächen, sowie von Gewächshäusern der Firma König im Südosten. Im östlichen Randgebiet des geplanten Baugebietes befinden sich zudem zwei kleine angelegte Teiche.

Anlass der Untersuchung ist der Hinweis eines Anwohners, auf ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) innerhalb der Bebauungsgrenzen.



Abbildung 1 Luftbild Untersuchungsgebiet (Eingriffsfläche rot markiert)

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung / Einschätzung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

§ 44 1/1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 1/2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 1/3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik

Die Untersuchung beinhaltete insgesamt fünf Begehungen (12.4., 07.05., 30.5., 29.6. und 20.7. 2012)

Um Amphibienvorkommen zu erfassen, wurden die Kleingewässer und deren Randbereiche nach Laich, Kaulquappen und Altieren kontrolliert. Auch die Viehweide wurde an den Stellen, die für Amphibienverstecke in Frage kommen, auf Amphibienbesatz untersucht.

Der Fokus lag bei den Untersuchungen auf der streng geschützten und selten gewordenen Gelbbauchunke (Gbu).

Die Überprüfung der geeigneten Strukturen wurde demnach den Hauptaktivitätsphasen der Gbu angepasst.

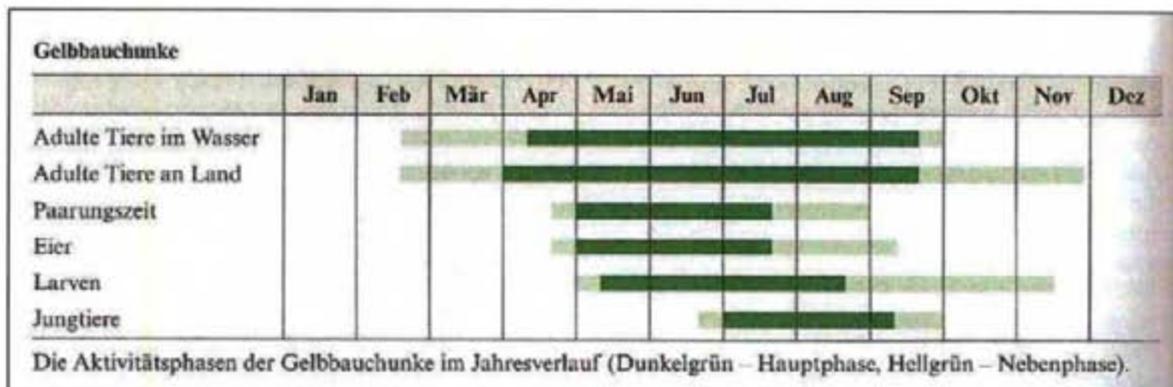


Abbildung 2 Aktivitätsphasen der Gelbbauchunke nach LAUFER et al.

4 Amphibien

Während der fünf Begehungen bei guten äußerlichen Bedingungen wurden der Eingriffsbereich und das nähere Umfeld auf Amphibienvorkommen untersucht.

4.1 Bestand

Insgesamt konnten zwei Amphibienarten, Erdkröte und Grünfrosch (See- bzw. Teichfrosch), im Untersuchungsgebiet innerhalb eines angelegten Teiches in einen Privatgarten registriert werden (siehe Abb.3). Weitere Amphibienarten, wie die in Betracht gezogene Gelbbauchunke konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden.



Abbildung 3 Fundorte Amphibien (Erdkröte = orange, Grünfrosch = blau)

Der Teich in dem sich die Amphibien aufhielten ist etwa 4x4m groß. In der Mitte des Teiches befindet sich eine kleine Insel. Er liegt relativ stark beschattet zwischen hohen Fichtenbäumen und weist überwiegend naturnahe Eigenschaften auf (z.B. unverbauter Uferbereich).

Am 12.04.2012 wurde einmalig eine einzelne männliche Erdkröte innerhalb des Teiches festgestellt. Im weiteren Umfeld von Weitenau gibt es einige Massenlaichplätze der Erdkröte (z.B. 1,5 km südlich des Plangebietes). Die Wanderleistungen der Erdkröte können bis zu 2 km erreichen (Blab 1986).

Es ist anzunehmen, dass dieses Männchen nach dem Verlassen des Winterquartiers im anliegenden Wald, auf dem Weg zum Laichplatz auf diesen Teich gestoßen ist und vergebens auf ein Weibchen gewartet hat. Bei den nächsten Untersuchungen konnten weder adulte Erdkröten noch Laich bzw. Kaulquappen registriert werden.

Am 07.05.2012 konnten erstmalig zwei Exemplare des Grünfroschkomplexes innerhalb des Gewässers festgestellt werden. Der Teich wurde zwischen 12.04. und 07.05.12 mit Zierfischen besetzt. See- bzw. Teichfrösche (Kreuzung aus Kleiner Wasserfrosch und Seefrosch) lassen sich nicht eindeutig anhand von optischen bzw. akustischen Merkmalen

unterscheiden, da zwischen diesen Arten viele Hybridformen existieren. Deswegen erfolgt hier die übliche Einordnung in den Wasserfroschkomplex bzw. Grünfrösche.



Abbildung 4 Angelegter Teich auf (Oben)Privatgrundstück dient Erdkröte (links unten) und Grünfrosch (rechts unten) als temporäres Aufenthaltsgewässer. Fotos: A. TOTY 2012

Bei den weiteren Untersuchungen konnten keine weiteren Amphibienarten mehr festgestellt werden. Auffällig war, dass sich ab 29.06.12 die Grünfrösche und die Zierfische nicht mehr in dem Teich befanden. Grünfrösche nutzen jede Gelegenheit um sich am Uferrandbereich oder auf Schwimmpflanzen zu sonnen und um nach Insekten Ausschau zu halten.

In der näheren Umgebung befinden sich innerhalb von Privatgrundstücken weitere angelegte und zudem sonnenexponierte Teiche. Eine mögliche Erklärung für das Verschwinden der Frösche könnte ein Ausweichen der Tiere in die benachbarten Gewässer benachbarter Privatgärten mit besseren Lebensbedingungen (ausreichende Besonnung, höheres Nahrungsangebot etc.) sein. Laich oder Kaulquappen von Grünfröschen konnten in dem Teich innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden.

Die Untersuchungen auf der Kuhweide, mit kleinflächigen Feuchtbereichen, ergaben keinen Amphibienfund. Die Wiese ist zu strukturarm (Nahrungsangebot, fehlende Verstecke) und zu stark durch den hohen Viehbesatz beeinträchtigt, um ein passendes Nahrungshabitat für Amphibien darzustellen. Das stark beschattete und überwiegend monotone Umfeld des Teiches ist ebenfalls kein günstiger Amphibienlebensraum. In diesem Bereich konnten, ebenso wie in dem intensiv genutzten Bereich der Firma König, keine Exemplare festgestellt werden.

Die Gelbbauchunke (Gbu), die eng an Wald als terrestrischen Lebensraum gebunden ist, benötigt zur Fortpflanzung temporäre, besonnte und prädationsfreie Kleinstgewässer. (d.h. Gewässer ohne Fressfeinde der Eier und Kaulquappen durch z.B. andere Amphibien, Enten, Zierfische, Libellenlarven etc.). Typische Laichgewässer der Gelbbauchunke sind Radspuren oder Suhlen innerhalb von Waldlichtungen (GOLLMANN 2002).

Diese Reproduktionsvoraussetzungen findet sie im direkten Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Gbu kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4.2 Auswirkungen

Durch das künftige Wohngebiet auf einer weitestgehend durch Beweidung stark gestörten Fläche, entstehen keine Beeinträchtigungen auf die lokale Amphibienfauna.

Tabelle 1 Schutzstatus der Amphibien im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	besonders geschützt	N	V
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	V	besonders geschützt	N	D
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	V	besonders geschützt	N	3

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Anhang V: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

Rote Liste: N = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Innerhalb der Fläche konnten weder Laichgewässer festgestellt werden, noch sind in diese Gewässer, die sich auf Privatgrundstücken befinden, (vorerst) Eingriffe geplant bzw. obliegen diese dem/den Eigentümer/n.

Durch die Erschließung der Baufläche werden die Lebensräume der vorgefundenen Amphibien, die weitestgehend ganzjährig an den aquatischen Lebensraum bzw. dessen Nähe gebunden sind (Grünfrösche), nicht tangiert. Die terrestrischen Lebensräume der vorgefundenen Erdkröte und der angenommenen Gelbbauchunke liegen im östlich gelegenen, großflächigen Wald in dessen ebenfalls nicht eingegriffen wird.

Insgesamt kann im Hinblick auf § 44 BNatSchG Ab.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Populationsgrößen der lokalen Amphibienfauna infolge der Erschließung des Baugebietes ausgeschlossen werden.

4.3 Vermeidung und Minimierung

Da durch die Baumaßnahmen im eigentlichen Bereich des Bebauungsplans das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung nicht notwendig.

Sofern das Privatgrundstück mit den vorhandenen Gartenteichen innerhalb der Bebauungspiangrenzen verbleibt, sollte der Erhalt der Teiche jedoch entsprechend festgesetzt werden.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden infolge der Nichtberührung der Verbotstatbestände ebenfalls nicht notwendig.

Wünschenswert wäre jedoch, dass am ca. 500 m südöstlich gelegenen Waldrand kleinere, max. 1x1m große und max. 50cm tiefe Gruben mithilfe eines Baggers ausgehoben werden. Dies sollte im Herbst geschehen, damit sich die Gruben im Frühling mit Schmelzwasser füllen können. Dies könnte problemlos in die Bauarbeiten integriert werden. Hierdurch kann ein wertvoller und aktiver Beitrag zum Amphibienschutz, insbesondere zum Schutz der selten gewordenen Gelbbauchunke, in der Gemeinde Steinen beigetragen werden.

4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Erschließung eines Wohngebietes auf einer weitestgehend stark bewiedeten Fläche werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Ab.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) und in Bezug auf die festgestellten Amphibienarten nicht erfüllt.

Die Viehweide bietet Amphibien aufgrund ihrer Strukturarmut keine passenden Lebensbedingungen. Auch die angrenzenden Siedlungsstrukturen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung durch den Menschen als ungünstig für überwiegend and Land lebenden Amphibien (Erdkröte, Gbu) einzustufen.

Grünfrösche nutzen die angelegten Teiche im Bereich der Privatgärten als Aufenthaltsgewässer. Reproduktionsnachweise konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Teiche sind aufgrund ihrer Eigenschaften (beschattet, Fressfeinde) als Gbu-Fortpflanzungsgewässer auszuschließen. Eingriffe in diese Gewässer sind vorerst nicht geplant, so dass sich Vorgaben hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erübrigen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Plangebietsgrenzen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Abprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG

1. Tötungsverbot konkreter Einzeltiere nach § 44 (1) 1 → nein
2. Störungsverbot von einzelnen Individuen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) 2 BNatSchG mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population → nein
3. Schädigungsverbot (Zerstörungsverbot) z. B. der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) 3 → nein

5 Zusammenfassung

In der Gemeinde Steinen, Ortsteil Weitenau ist die Erschließung eines ca. 1,7 ha großen Wohngebietes geplant. Die Fläche besteht größtenteils aus einer strukturarmen Viehweide sowie randlich aus intensiv genutzten Privatgartenflächen. In der östlich gelegenen Privatgartenfläche befinden sich angelegte Teiche.

Anlass der Untersuchung ist der Hinweis eines Anwohners, auf ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) innerhalb der Bebauungsgrenzen. Die Untersuchung beinhaltete insgesamt fünf Begehungen (12.4., 07.05., 30.5., 29.6. und 20.7.2012).

Amphibien konnten ausschließlich in dem ca. 4x4m großen Teich in einem Privatgarten im östlichen Plangebiet nachgewiesen werden. Dies waren eine adulte Erdkröte sowie zwei adulte Grünfrösche. Laich bzw. Kaulquappen konnten bei keiner Begehung festgestellt werden.

Durch die Erschließung des Wohngebietes auf einer weitestgehend stark beweideten Fläche werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Ab.1-3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) und in Bezug auf die festgestellten Amphibienarten nicht erfüllt.

Die Viehweide bietet Amphibien aufgrund ihrer Strukturarmut keine passenden Lebensbedingungen. Auch die angrenzenden Siedlungsstrukturen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung durch den Menschen als ungünstig für die überwiegend an Land lebenden Amphibien (Erdkröte, Gbu) einzustufen. Grünfrösche nutzen die angelegten Teiche in den Privatgrundstücken als Aufenthaltsgewässer. Reproduktionsnachweise konnten nicht nachgewiesen werden. Die Teiche sind aufgrund ihrer Eigenschaften (beschattet, Fressfeinde) als Gbu-Fortpflanzungsgewässer auszuschließen.

Eingriffe in diese Gewässer sind vorerst nicht geplant, so dass sich Vorgaben hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erübrigen.

Wünschenswert wäre jedoch, dass am ca. 500 m südöstlich gelegenen Waldrand kleinere, max. 1x1m große und max. 50cm tiefe Gruben mithilfe eines Baggers ausgehoben werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Plangebietsgrenzen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6 Literatur

BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 18. Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie Bonn – Bad Godesberg. Nachdruck Kilda Verlag, Greven, 1986

GOLLMAN, B. & GOLLMANN, G.: Die Gelbbauchunke: Von der Suhle zur Radspur. Laurenti Verlag Bielefeld. 2002.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

GOLLMAN, B. & GOLLMANN, G.: Die Gelbbauchunke: Von der Suhle zur Radspur. Laurenti Verlag Bielefeld. 2002.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TOTH, A.: Amphibien in der Gemarkung Freiburg – Eine Bestandsaufnahme mit Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen zur Besiedelung anthropogener Strukturen im Ballungsraum“, Diplomarbeit. 2010

Gemeinde Steinen / Gemarkung Weitenau



**Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien zum Bebauungsplan
„Hofäcker“
Ergänzende Erläuterungen zur Gelbbauchunke**

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Talstraße 15
79102 Freiburg

Tel: 0175-3779252
Mail: AndreToth@gmx.de

Freiburg, den 12.09.2013

 **Artenschutzgutachen**
Dipl. - Ing. (FH) Andre Toth

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS.....	3
2	KURZCHARAKTERISIERUNG DER GELBBAUCHUNKE.....	3
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM EINZELFUND	5
4	QUELLEN	7

1 Anlass

Bezug nehmend auf den Zeitungsartikel der Badischen Zeitung vom 03.07.2013, in dem ein Fund der streng geschützten Gelbbauchunke *Bombina variegata* (nachfolgend Gbu genannt) innerhalb des geplanten Baugebietes vermeldet wurde, folgen ergänzend zum Artenschutzgutachten vom 26.08.2013, vertiefende Erläuterungen hinsichtlich der Lebensweise der Gbu und ihrer möglichen Betroffenheit durch die künftige Baugrunderschließung.

2 Kurzcharakterisierung der Gelbbauchunke



Abbildung 1 Gbu Paar im Amplexus in Freiburger Artenschutzprojekt (Foto .A. TOTTH 2013)

Terrestrischer Lebensraum:

Die wichtigsten Landlebensräume der Gbu sind vor allem in Waldgebieten (v.a. Buchenwälder, aber auch Au-, Bruch, Hute- und Nadelwälder) mit relativ stabilen Bodenklima. Hier finden sie Zuflucht vor extremen Temperaturen (GOLLMANN & GOLLMANN, 2002). Wälder (inkl. Waldrand und offenen Stellen im Wald) sowie Nasswiesen stellen laut Laufer et al. 2007. mit insgesamt über 80% die häufigsten Landlebensräume der Gbu in Baden-Württemberg dar.

Aquatischer Lebensraum / Laichgewässer:

Im Frühjahr/Sommer benötigen Gbu neben sonnenexponierten, temporären und prädatationsfreien Kleinstgewässer (d.h. Gewässer ohne Fressfeinde der Eier und Kaulquappen durch z.B. andere Amphibien, Enten, Zierfische, Libellenlarven etc.) als Fortpflanzungsgewässer (die meisten überschreiten 1m² nicht), auch Gewässer in denen sie sich bei hohen Temperaturen abkühlen können (schattige Tümpel, kleine Bäche).

Da die Gbu gilt als Pionierart. Vorwiegend werden daher neue Wasserstellen (Radspuren, Suhlen, Kiesgruben, Steinbruch, Pfützen etc.) als Laichgewässer angenommen (Laufer et al 2007, GOLLMANN & GOLLMANN, 2002).

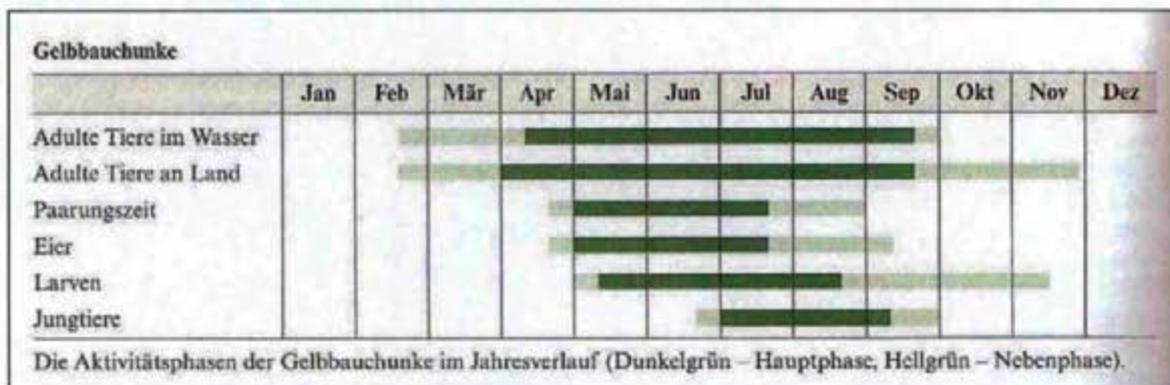


Abbildung 2 Aktivitätsphasen der Gelbbauchunke nach LAUFER et al. 2007

Verhaltensökologie:

Die Gbu ist bei entsprechenden Temperaturen von frühestens Mitte Februar bis maximal Ende November aktiv. Kollektive Wanderungen, von den Winterquartieren zum Laichgewässer, Abwanderung in die Sommerquartiere und von den Sommerquartieren zurück in die Winterquartiere, wie z.B. bei Grasfrosch oder Erdkröte sind bei Gbu nicht zu beobachten. Gbu nutzen nicht wie andere Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch) regelmäßig die gleichen Wanderrouten zu ihren Geburtsgewässern bzw. Winterquartieren. Sie gelten als vagabundierende Amphibienart.

Die Art zeigt jedoch eine hohe Mobilität zwischen Landlebensräumen und Aufenthalts- bzw. Laichgewässern. Der Aktionsradius beträgt bei adulten Tieren 400-700 m, bei Jungtieren ca. 900 m. (RZEHAKE 1984 in Laufer et al 2007). Die maximal festgestellten Wanderstrecken lagen zwischen 1,1 und 1,6 km.

Vor allem Jungtiere zeigen sich wanderwillig und wandern nach der Metamorphose bei geeigneter Witterung in alle Richtungen vom Laichgewässer ab. Unter günstigen Bedingungen können Jungtiere bereits nach wenigen Wochen mehrere hundert Meter vom Geburtsgewässer angetroffen werden. Die hohe Wanderbereitschaft und Ortsungebundenheit der Jungtiere trägt wesentlich zur Ausbreitung der Art bei (GOLLMANN & GOLLMANN, 2002).

3 Artenschutzrechtliche Prüfung zum Einzelfund

Gemäß Landschaftsplan Steinen 2002 und FRITZ mdl. Mitteilung 2013, existieren im 1km Radius um das geplante Baugebiet mindestens drei bekannte Vorkommen von Gbu.



Abbildung 3 Fundpunkte der Gbu im Umkreis, Baugebiet rot umrandet

Mutmaßlich handelt es sich bei dem Fund um ein Jungtier aus besagten Laichplätzen im Umkreis, welches beim Herumwandern auf ein „Pioniergewässer“ im uneigentlichen Sinn bzw. auf jenes Schwimmbecken gestoßen ist.

Schwimmbecken zählen bekanntlich nicht zu den natürlichen Gewässern der Gbu, da sie sich hier weder verstecken können, noch Pflanzensubstrat zum Anheften der Eier vorfinden.

Summa summarum sollte es als positiv bewertet werden, dass sich Jungtiere in Steinen bzw. Weitenau ausbreiten und somit die Populationen als weitgehend stabil eingeschätzt werden können.

Auch künftig ist davon auszugehen, dass herumwandernde Gbu aufgrund der zerschnittenen Landschaft, gelegentlich die Siedlungsbereiche in Weitenau durchqueren oder diese, wenn die Bedingungen stimmen (z. B. deckungsreiche Gartenbereiche), als temporären Lebensraum annehmen. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen in ihren ursprünglichen Lebensräumen im Umfeld ist dadurch keineswegs gefährdet.

Die von der Baumaßnahme direkt betroffenen Flächen scheiden jedoch als dauerhafte Landlebensräume (Viehweiden, deckungslos, strukturarm, klimatisch instabil) für die GbU aus, so dass die Bebbauung aus artenschutzrechtlicher gemäß § 44 BNatSchG Ab.1-3 zulässig ist.

Wie bereits im Gutachten vom 26.08.2012 vermerkt wäre den lokalen Gbu-Populationen am meisten geholfen wenn an den süd- bzw. sonnenexponierten Waldrändern in der Umgebung, kleinere max. 1x1m große und max. 50cm tiefe Gruben mithilfe eines Baggers ausgehoben werden. Dies sollte im Herbst geschehen, damit sich die Gruben im Frühling mit Schmelzwasser füllen können. Hierdurch kann ein wertvoller und aktiver Beitrag zum Amphibienschutz, insbesondere zum Schutz der selten gewordenen Gelbbauchunke, in der Gemeinde Steinen beigetragen werden. Eine artenschutzrechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahmen besteht im Hinblick auf das geplante Wohngebiet jedoch nicht.

4 Quellen

BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 18. Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie Bonn – Bad Godesberg. Nachdruck Kilda Verlag. Greven. 1986

GOLLMAN, B. & GOLLMANN, G.: Die Gelbbauchunke: Von der Suhle zur Radspur. Laurenti Verlag Bielefeld. 2002.

LANDSCHAFTSPLAN STEINEN. Karte über faunistische Artenvorkommen. Gemeinde Steinen. 2002.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

GOLLMAN, B. & GOLLMANN, G.: Die Gelbbauchunke: Von der Suhle zur Radspur. Laurenti Verlag Bielefeld. 2002.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TOTH, A.: Amphibien in der Gemarkung Freiburg – Eine Bestandsaufnahme mit Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen zur Besiedelung anthropogener Strukturen im Ballungsraum“, Diplomarbeit. 2010

TOTH, A.: Artenschutzprojekt „Schaffung eines Ganzjahreslebensraumes für die Gelbbauchunke“ Jahresbericht 2012. Unveröffentlicht 2012.

Untersuchung der Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hofäcker“, Steinen-Weitenau



Vorhabensbereich „Hofäcker“ in Steinen-Weitenau (Foto: K.Wallmeyer)

erstellt am 30.08.2012 von

**Dr. Hendrik Turni
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen**

im Auftrag von

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg**

**Mitarbeit: Dipl.-Biol. Katja Wallmeyer
Dipl.-Biol. Johanna Flick**

1 Rechtliche Grundlage, Aufgabenstellung

Fledermäuse unterliegen in Deutschland strengem Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit Hilfe einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch ein Bauvorhaben für streng geschützte Arten eine Betroffenheit vorliegt, die einen jener Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 erfüllt.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet, Methoden

Im vorliegenden Fall plant die Gemeinde Steinen in der Gemarkung Weitenau im Rahmen des Bebauungsplanes „Hofäcker“ die Errichtung von 17 Wohnhäusern.



Abbildung 1 Bebauungsplan „Hofäcker“, Steinen-Weitenau

Eine Begutachtung der Lebensraumausstattung im Rahmen einer Vorprüfung am 30.04.2012 ergab, dass im Eingriffsbereich mehrere Bäume vorhanden sind, die sich aufgrund von Höhlen und Spalten als Fledermausquartier eignen könnten. Zudem sind Gebäude innerhalb des Vorhabensbereiches vorhanden, die Fledermaushangplätze bieten (Abbildungen 2 bis 4). Dieser Befund erforderte eine eingehende Prüfung der Quartiernutzung im Eingriffsbereich. An 3 Terminen (28.05., 09.08. und 29.08.2012) erfolgte deshalb eine Kontrolle der potenziellen Quartierbäume mit Hilfe von Endoskop und Schwanenhalslampe sowie Ausflugbeobachtungen an den relevanten Gebäuden. Die Fledermausaktivität wurde ab Ausflugbeginn mit Hilfe eines Nachtsichtgerätes und eines Ultraschalldetektors (Pettersson D 240x) erfasst. Sämtliche Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Software *BatSound* analysiert.



Abbildungen 2 und 3 Höhlenbäume im Vorhabensbereich; potenzielle Fledermausquartiere



Abbildung 4 Holzschuppen mit Hangplatzmöglichkeiten für Fledermäuse



Abbildung 5 Untersuchungsbereich Fledermäuse (rot umgrenzt)

3 Ergebnisse

3.1 Artenspektrum

Im Vorhabensbereich wurden insgesamt mindestens 4 Fledermausarten beobachtet und mit dem Detektor registriert. Alle Arten sind national streng geschützt. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist darüber hinaus im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet, also eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die Gefährdungs- und Schutzsituation der einzelnen Arten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Myotis sp.</i>	unbestimmte Myotis	IV	s	?	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - V Vorwarnliste
 - * nicht gefährdet

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- II Art des Anhangs II
 - IV Art des Anhangs IV

- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden.



Abbildung 6 Großes Mausohr (*Myotis myotis*) über Wiese nach Laufkäfern jagend.
Foto: D. Nill (mit freundlicher Genehmigung).

Zu den Jagdhabitaten werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen, Spalten und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In Baden-Württemberg gilt das Braune Langohr als gefährdete Art (Braun et al. 2003).

Ob eine fünfte Fledermausart tatsächlich vertreten ist, konnte anhand der relativ schwachen Signale im Detektor nicht sicher geklärt werden. Eine Zuordnung zur Gattung *Myotis* steht fest, in Frage kommen die Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus oder am Ende doch die bereits eindeutig nachgewiesene Kleine Bartfledermaus.

3.2 Nahrungshabitat, Leitstrukturen, Flugwege

Am Bauernhof schließt außerhalb des Planbereiches ein Gehölzbestand mit mehreren Obstbäumen an, in welchem eine hohe Fledermaus-Jagdaktivität beobachtet wurde. Es handelte sich vorwiegend um Zwergfledermäuse. Das Große Mausohr wurde über den gemähten Wiesen jagend registriert, auch im Planbereich. Der Weg „Im Sängelen“ ist auf beiden Seiten Teil einer regelmäßig genutzten Flugstraße zwischen dem Quartier im Ort und den Jagdhabitaten im Wald, von welchen es anhand der vorhandenen Strukturen jedoch noch einige weitere außerhalb des Planbereiches geben dürfte. Im Planbereich wurden in erster Linie Zwergfledermäuse im Transferflug beobachtet, zudem einzelne Individuen der Kleinen Bartfledermaus. Das Braune Langohr wurde ausschließlich im Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereiches neben dem Bauernhof registriert.

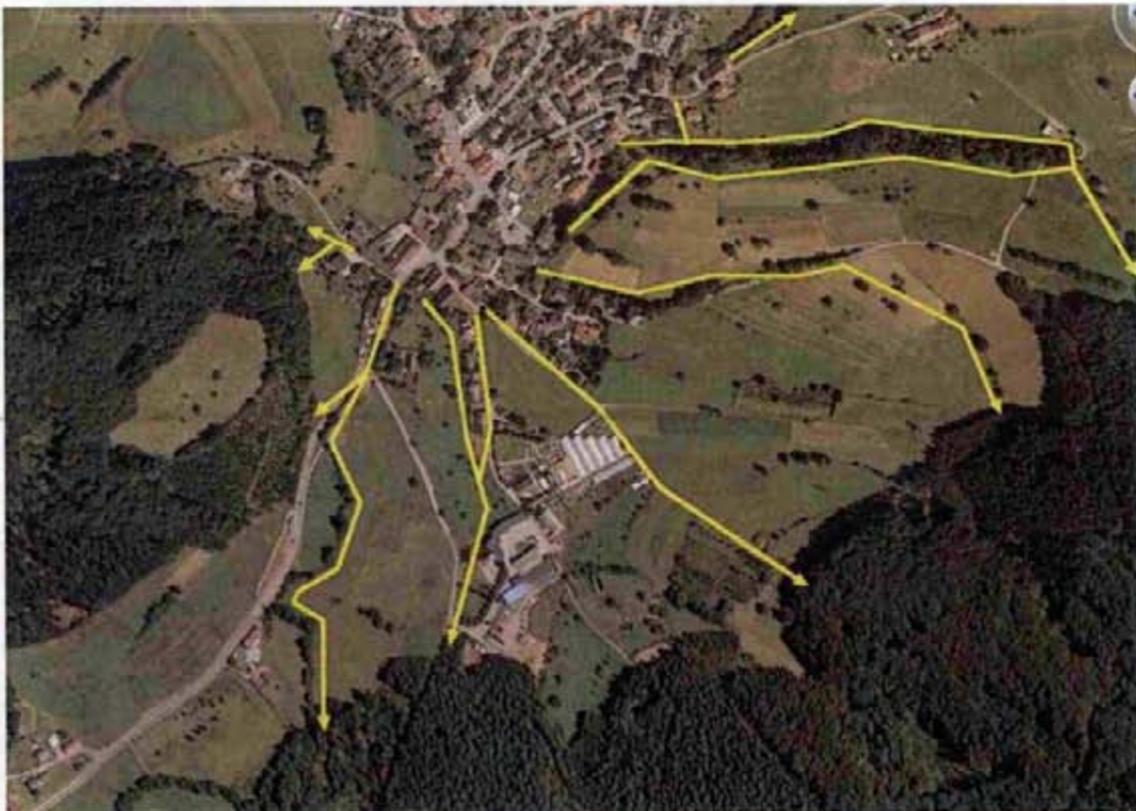


Abbildung 7 Mögliche Flugwege der Fledermäuse aus dem Siedlungsbereich in die Jagdhabitat der angrenzenden Waldgebiete

3.3 Quartiere

Aus der Kontrolle der zugänglichen Baumhöhlen und Spalten ging kein Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse hervor, auch nicht indirekt durch Geruch, Kotpellets, Urin, Fraßreste, Parasiten, Mumien etc.. Im Rahmen der Ausflugkontrollen wurden keine ausfliegenden Individuen an den wenigen Gebäuden im Eingriffsbereich beobachtet. Im Eingriffsbereich war demnach weder eine Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) noch ein Einzelquartier (Ruhestätte) nachweisbar.

Für den unmittelbar angrenzenden Gebäudekomplex des Bauernhofes (mit Kuhstall) besteht der Verdacht, dass dort ein Fledermausquartier vorhanden ist.

4 Bewertung

4.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Obwohl keine konkreten Hinweise oder Beobachtungen zu Fledermausquartieren vorliegen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Höhlungen und Spalten der Bäume vorübergehend von einzelnen Individuen als Ruhequartier genutzt werden, z.B. während der nächtlichen Jagdpausen. Eine Tötung oder Verletzung ist dadurch vermeidbar, dass die Rodungszeit außerhalb der sensiblen Zeiträume erfolgt, also zwischen November und Ende Februar.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

4.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Vorhabensbereich können Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) und auch Winterquartiere (die vorgefundenen Baumhöhlen und Spalten sind nicht frostgeschützt) mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensbereich hat nicht die Funktion eines essentiellen Nahrungshabitats. Im Vorhabensbereich verläuft ein Abschnitt einer regelmäßig genutzten Flugstraße. Allerdings steht den Fledermäusen aus dem Siedlungsbereich eine größere Anzahl weiterer, stärker frequentierter Flugstraßen zur Verfügung. Überdies verbleiben im Planbereich ausreichend Vegetationsstrukturen, die auch weiterhin von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden können.

Durch das Vorhaben sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Populationen führen könnten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte der Fledermäuse) kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, wie Ausflugbeobachtungen und Quartierkontrollen ergaben. Eine vorübergehende Nutzung der Spalten im Gehölzbestand durch einzelne Individuen als Ruhequartier kann hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (z.B. Braunes Langohr). Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall wurden bei den Kontrollen keine Individuen entdeckt, sie konnten an den Kontrollterminen offenbar auf weitere Quartiere im Siedlungsbereich oder in den angrenzenden Gehölzbeständen zurückgreifen. Folglich stehen außerhalb des Planbereiches weitere Ruhestätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5 Literatur

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.



Legende

Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Lebensraum

● Obstbaum

Lebensräume mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum

■ Fettweiden

Lebensräume mit geringer Bedeutung als Lebensraum

■ Schaugarten Gärtnerei

● Nadelgehölz

■ Grenzhecken / geschnitten

■ Ziergehölze / Ziergarten

Defizitbereiche

■ versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)

■ Gebäude

Eingriffe

■ Geplante Gebäude / Baufenster

■ Geplante Verkehrsflächen

■ Geplante Grünflächen / nicht bebaubar - auch keine Nebenanlagen

Sonstiges

■ Grenze Plangebiet

Gemeinde Steinen / Gemarkung Weitenau

Bebauungsplan "Hofäcker"

Umweltbericht

Bestandsplan

PLAN M 1:1.000



Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 29.04.2014



Legende

Pflanzgebot nach §9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

-  Einzelbaum
-  Sträucher

Pflanzbindung nach §9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG

-  Einzelbaum
-  Sträucher

Eingriffe

-  Geplante Gebäude / Baufenster
-  Geplante Verkehrsflächen
-  Geplante Grünflächen

Sonstiges

-  Grenze Plangebiet

Gemeinde Steinen / Gemarkung Weitenau

Bebauungsplan "Hofäcker"

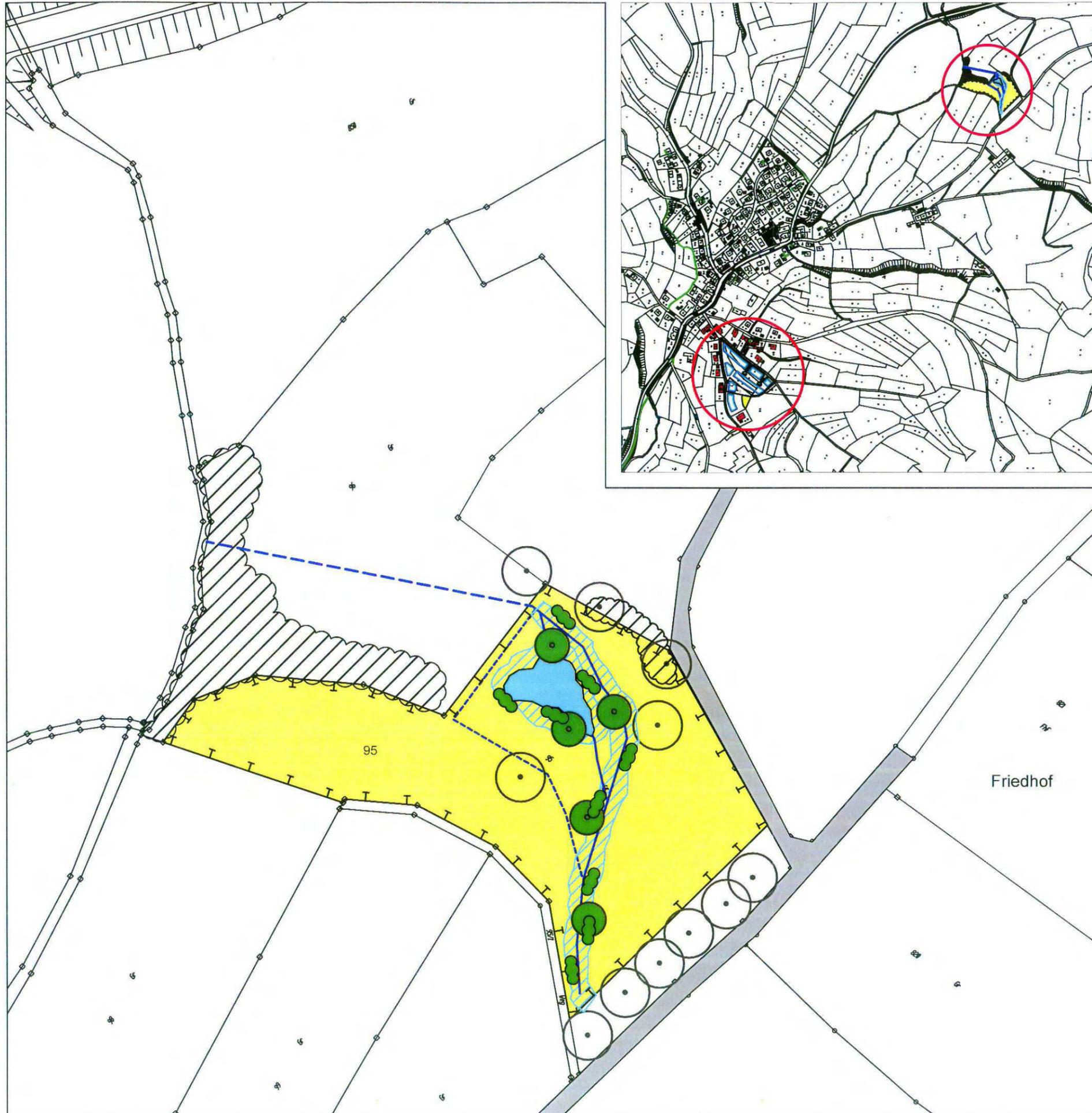
Umweltbericht

Maßnahmen Blatt 1

PLAN M 1:1.000

Lageplan (M 1:1.000)

Übersichtsplan (M 1:10.000)



Legende

-  Einzelbaum / Kopfweide geplant
-  Sträucher geplant
-  extensive Grünlandnutzung
-  Renaturierung WAssergraben und Entwicklung grabenbegleitende Hochstaudenflur
-  Neuanlage Teich
-  Einzelbaum Bestand
-  Hecke Bestand
-  verdolter Bachlauf auf Privatgrundstück
-  kleiner Seitengraben

Gemeinde Steinen / Gemarkung Weitenau

Bebauungsplan "Hofäcker"

Umweltbericht

Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:1.000